Strehl, Carl
Wege zur Überwindung der
Blindheit

HV 1671 S

AMERICAN FOUNDATION
FOR THE BLIND INC.

HV1971
S cop.1
C.1

Sonderabdruck aus
Der Schwerbeschädigte in der Gesetzgebung und am Arbeitsplatz
Herausgegeben von Ing. H. Püster, erschienen im Heinz Püster Verlag Herford

Wege zur Überwindung der Blindheit

Professor Dr. Carl Strehl
Direktor der Blindenstudienanstalt Marburg/Lahn

Um Wege zur Überwindung der Blindheit aufzuzeigen, ist eine kurze Darstellung der Geschichte des Blindenwesens, der Ursachen des Gebrechens und der Verbreitung nötig. Die nachstehende Abhandlung beschränkt sich im allgemeinen auf die westdeutsche Republik. Einschlägige Gesetze, Verordnungen bzw. Erlasse konnten nur, soweit sie bis zum 15. 2. 1950 veröffentlicht bzw. in Kraft getreten waren, berücksichtigt werden.

Historische Entwicklung

Geehrt, ernährt, belehrt, bewährt, diese vier Entwicklungsstufen sind kennzeichnend für die Geschichte des Blindenwesens vom Altertum bis zur Gegenwart.

Die antike Welt sah in den Blinden von Gott gezeichnete, entweder mit Seherblick begabte Menschen, denen man ehrfürchtiges Mitleid entgegenbrachte, oder von Gott Gestrafte, die man mied. Das Mittelalter fand neben der christlichen Nächstenliebe, die sich in milden Gaben und Almosen äußerte, wenig Verständnis für die vom Schicksal so schwer Getroffenen. Wohltätigkeitsanstalten, Klöster, Hospitäler und Siechenhäuser nahmen die Blinden auf, die im allgemeinen auf den Bettel angewiesen waren. Erst die Neuzeit brachte einen grundlegenden Wandel. Angeregt durch Diderots „Lettre sur les aveugles à l'usage de ceux qui voyent", Paris 1749, seine Bekanntschaft mit der blinden hochbegabten Wiener Sängerin Maria Theresia von Paradis und das Elend der Pariser Blinden, gründete der Wissenschaftler und Pädagoge Valentin Haüy 1784 die erste öffentliche Blindenanstalt in Paris, der bald weitere in Wien

(1804), Berlin (1806) und anderwärts folgten. Die Erkenntnisse der französischen Revolution wirkten sich fruchtbringend auf die Entwicklung aus. Der blinde Mensch war nicht mehr allein auf Almosen angewiesen, er erhielt Unterricht und wurde in Handfertigkeiten ausgebildet. In die gleiche Zeit fällt die geniale Erfindung der Blindenschrift durch den Franzosen Louis Braille, Paris, der, auf einer 12-Punkteschrift von Charles Barbier aufbauend, das 6-Punktesystem der Blindenschrift schuf, das heute international anerkannt ist. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wurden weitere Blindenanstalten in der ganzen modernen Kulturwelt gegründet. Das besonders geschulte Lehrpersonal Europas tauschte seine Erfahrungen und Meinungen in den alle 3 Jahre stattfindenden Blindenlehrerkongressen aus und entwickelte eigene Methoden und technische Hilfsmittel für den Unterricht. Die Ausbildung in handwerklichen Berufszweigen oder in der Musik, wie sie die Blindenanstalten erteilten, gab den Blinden wohl Beschäftigung, befähigte sie aber kaum, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. So herrschten bis zum Ende des 19. Jahrhunderts in der Blindenfürsorge eigentlich noch armenrechtliche Grundsätze vor. Erst durch das Preuß. Fürsorgegesetz von 1891 und entsprechende Gesetze in den übrigen deutschen Ländern wurde den Blinden ein Rechtsanspruch auf Bildung, Arbeit, Fürsorge und Versorgung zugestanden. So ging die ausschließlich private Fürsorge allmählich in eine produktive staatliche Erwerbsbeschränktenfürsorge im sozialpolitischen Sinne über. Nicht die Fürsorge, sondern die Vorsorge wurde ausschlaggebend. Das erzieherische Moment trat bei der Unterstützung in den Vordergrund. Ziel dieser fürsorgerischen Maßnahmen war es, Blinde schulisch und beruflich auszubilden und sie zu befähigen, auch ihrerseits nach eigenen Kräften zur Behebung ihrer Unselbständigkeit und Hilfsbedürftigkeit beizutragen. Der Weltkrieg brachte erweiterte Aufgaben und zwang zur Erschließung neuer Berufsmöglichkeiten für die durch die Opfer des Krieges angewachsene Zahl der Blinden. Die zu Anfang des 20. Jahrhunderts gegründeten Blindenselbsthilfeorganisationen schalteten sich in verstärktem Maße ein. Ausbildungsstätten und Blindenbüchereien wurden ausgebaut oder neu gegründet und vermittelten dem Blinden das Rüstzeug für den späteren Beruf. Heute bemühen sich staatliche, kommunale Stellen und Selbsthilfeverbände gemeinschaftlich, dem Blinden eine Ausbildung zu gewähren, die seinen Anlagen entspricht, die ihn befähigt, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, und die ihn so an Stelle eines Fürsorgeempfängers zum schaffen-

den Glied der Gemeinschaft macht. In den verschiedensten Berufszweigen sind Blinde heute mit bestem Erfolg tätig und stehen Sehenden in der Leistung oft nicht nach. Gesetzliche Bestimmungen und Vergünstigungen verschiedener Art versuchen, zu einem Teil die durch das Nichtsehen bedingten Nachteile im gesellschaftlichen Leben auszugleichen.

Ursachen des Gebrechens

Wenn auch durch die Fortschritte der Medizin und Hygiene die Erblindungsfälle heute wesentlich herabgemindert sind, so gibt es doch neben der Erblindung durch Krieg und Kriegsfolgen noch zahlreiche Ursachen, die den Verlust des Augenlichtes herbeiführen können. Allgemein unterscheidet man zwei Arten der Erblindungsursachen: angeborene und erworbene Blindheit.

Die erworbene ist wiederum unterzuteilen in

a) durch Erkrankung des Auges (idiopathisch)
b) durch Verletzungen
c) infolge allgemeiner Körperkrankheit (endogen)

} entstandene Blindheit.

Die Gruppe der angeborenen Erblindungsursachen macht etwa 13 v. H. der Gesamterblindungen aus. Dazu gehören vornehmlich: Angeborener grüner Star, angeborene Netzhaut-, Aderhaut-, Hornhaut- oder ähnliche Entartungen, gänzliches Fehlen oder übermäßige Kleinheit des Augapfels bei Geburt, angeborene Mißbildung oder Fehlen einzelner Teile des Auges, komplizierte Formen des angeborenen grauen Stars, angeborener Sehnervenschwund, angeborene hochgradige Kurz- und Schwachsichtigkeit im Zusammenhang mit weiteren Entartungen, angeborene totale Farbenblindheit und bestimmte Arten des Augenkrebses.

Zu den erworbenen Erblindungsursachen gehören vornehmlich: Erkrankungen der Gefäßhaut und der Netzhaut durch bakterielle Infektion, gonorrhöische Entzündung der Bindehaut bei Neugeborenen, die sog. ägyptische Augenentzündung (Trachom, Granulose), Erkrankungen des Auges durch Diphtherie, Pocken, Scharlach, Masern, Tuberkulose, Syphilis, Entzündungen der Regenbogenhaut, Ablösung der Netzhaut, grauer und grüner Star, Sehnervenerkrankungen, Augenverletzungen und die damit verbundene sympathische Entzündung des unverletzten Auges, Vergiftungen durch Tabak- und Alkoholmißbrauch, durch Methylalkohol und als Auswirkung bestimmter beruflicher Tätigkeiten.

Definition der Blindheit

Man unterscheidet zwei Blindheitsbegriffe: 1. den wissenschaftlichen oder totalen, 2. den praktischen oder sozialen. Der erstere setzt völlige Lichtlosigkeit, der letztere Sehreste bei stark eingeschränktem Gesichtsfeld voraus.

Praktisch Blinden, so auch Sehschwachen, bleibt in den meisten Fällen eine eigene Orientierungs- und größere Anpassungsfähigkeit. Ihr Prozentsatz unter den Blinden ist relativ hoch.

Als blind im engeren wissenschaftlichen und medizinischen Sinne gilt derjenige, der Hell und Dunkel nicht mehr zu unterscheiden vermag (Amaurose). Blinde im weiteren praktischen und sozialen Sinne sind Personen, deren Sehvermögen entweder zur selbständigen Orientierung im Raum oder zur Erkennung der für jede Berufstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände nicht mehr ausreicht.

Für Schulpflichtige hat der 2. Kongreß für Blindenwohlfahrt in Königsberg (2.—5. 8. 1927) [1]) in seinen Richtlinien für die Beschulung total und praktisch blinder Kinder eine eigene Definition der Blindheit gegeben. Danach ist „ein Kind ‚blind-praktisch blind' und durch die Blindenschule zu beschulen bei einer Sehschäfe von 0 — 1/25 S., die auch in den oberen Grenzfällen weder eine Schulausbildung, wie sie sehende Kinder empfangen, noch eine auf Sehen beruhende Orientierung, noch die spätere Erlernung eines Berufes, für welche das Augenlicht notwendig ist, zuläßt."

Die amtliche Definition der Blindheit für Erwachsene gaben die früheren Reichsbehörden in den Ausführungsbestimmungen vom 16. 11. 1920 zum Reichsversorgungsgesetz, der sich der Reichsminister der Finanzen durch Erlaß vom 11. 1. 1936 anschloß, dem Erlaß des Reichs- und Preuß. Arbeitsministers vom 31. 3. 1938 und im Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz vom 26. 8. 1938 in der Fassung vom 7. 5. 1942 mit späteren Durchführungsbestimmungen.

Nach DB. Abs. 1 des letztgenannten Gesetzes, dessen Begriffsbestimmung der Blindheit noch heute maßgebend für die Bemessung von Versorgungs-, Arbeitsvermittlungs- und Fürsorgemaßnahmen ist, ist

1. „blind, wer nichts oder nur so wenig sieht, daß er sich in einer Umwelt, die ihm nicht ganz vertraut ist, allein nicht zurecht-

[1]) Bericht über d. 2. Kongreß f. Blindenwohlfahrt (17. Blindenlehrerkongreß) in Königsberg vom 2.—5. 8. 1927. Königsberg 1928, S. 280.

finden kann. Praktisch blind ist, wer sich in nicht vertrauter Umwelt zurechtfinden kann, aber trotz gewöhnlicher Hilfsmittel so wenig sieht, daß der Rest an Sehvermögen wirtschaftlich nicht mehr verwendbar ist.

2. Grenzen der praktischen Blindheit sind ein Fünfzigstel bis ein Fünfundzwanzigstel (Fingerzählen in 2 m Entfernung nicht mehr möglich) der normalen Sehschärfe (Sehschärfe ist das mit gewöhnlichen Hilfsmitteln [Brillen] zu erreichende Sehvermögen).

3. Praktische Blindheit kann auch bei Überschreiten der Grenze von ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehschärfe anerkannt werden, wenn besondere Umstände dafür sprechen. Dies ist z. B. der Fall, wenn

   a) neben der Herabsetzung der Sehschärfe eine erhebliche Einschränkung des Gesichtsfeldes vorliegt (Sehnervenschwund, Glaukom, Pigmentdegeneration, Netzhautablösung und Halbseitenblindheit), oder

   b) Augenzittern mit Scheinbewegungen der Außendinge oder Nachtblindheit als Folge von krankhaften Veränderungen im Augeninnern oder hohes Alter die zentrale Sehschärfe in dem in Bruchteilen der normalen Sehschärfe ausgedrückten Maße nicht voll im praktischen Leben zur Geltung kommen lassen."

Eine Feststellung des Begriffes der Sehschwäche für Erwachsene ist amtlich noch nicht aufgestellt worden. Nach bisher in vielen Ländern gemachten Erfahrungen belasten die Sehschwachen die Blindenfürsorge viel zu stark. Ihr oft erheblicher Sehrest gibt ihnen die Möglichkeit, Berufe zu wählen und auszuüben, die für Blinde wenig oder gar nicht in Frage kommen. Eine Trennung beider Kategorien würde vor allem die Arbeits- und nachgehende Blindenfürsorge stark entlasten, ist aber dennoch bisher nicht immer möglich gewesen.

Der 2. Kongreß für Blindenwohlfahrt in Königsberg (2.—5. 8. 1927)[1]) hat sich mit der Frage der sehschwachen schulpflichtigen Kinder beschäftigt und die nachstehende Begriffsbestimmung empfohlen: „Ein Kind ist ‚sehschwach' und durch die Sehschwachenschule oder in Sonderklassen für Sehschwache zu beschulen bei einer Sehschärfe von $^1/_{25}$ bis $^1/_4$ S., sofern diese Sehschärfe ausreicht, unter Anwendung heilpädagogischer Grundsätze, gegebenenfalls mit gewöhnlichen Hilfsmitteln,

[1]) a. a. O. S. 280.

Schreiben und Lesen nach Art der Sehenden zu erlernen und eine Beschäftigung und spätere Berufsausbildung nach Art der Sehenden zu ermöglichen." (Niepel)

Interessierten Kreisen wird Einsicht in das von Direktor Karl Vatteroth 1949 herausgegebene Buch: Über die Bildungsarbeit an sehschwachen und sehgefährdeten Kindern empfohlen. [1]) Hier setzt sich der Verfasser eingehend mit allen mit diesem Problem im Zusammenhang stehenden Fragen auseinander und macht zur Lösung desselben sehr beachtliche Vorschläge.

Verbreitung der Blindheit

Insgesamt gibt es nach neueren Schätzungen auf der ganzen Welt etwa 5—6 Millionen Blinde bei einer Gesamtbevölkerungsziffer von rund 2 Milliarden Menschen. In den USA sollen heute 230 000 Blinde sein bei einer Gesamtbevölkerungsziffer von 144 Millionen. [2]) In Deutschland ermittelte man anläßlich der im Jahre 1925/26 durchgeführten Gebrechlichenzählung rund 33 000 Blinde, davon 19 000 männliche und 14 000 weibliche. [3]) Unter den Männern waren rund 3000 Opfer des Weltkrieges I einbegriffen. Eine neue statistische Erhebung über die Blinden in Deutschland ist seitdem nicht wieder durchgeführt worden, aber für 1950 in Planung. Es ist aber anzunehmen, daß die Zahl der Zivilblinden mit etwa 31—32 000 bei einer Bevölkerungsziffer von 65 Millionen für ganz Deutschland nicht zu hoch gegriffen ist. Von den ehemaligen Opfern des Krieges weilen wohl noch 1500 unter den Lebenden, dazu kommen schätzungsweise 9—10 000 blinde Opfer des Weltkrieges II, so daß heute in Deutschland mit einer Gesamtziffer von 42 bis 43 000 Blinden gerechnet werden muß. Die Zahl der männlichen Blinden hat sich demnach von 19 000 auf 27—28 000 und die Zahl der weiblichen Blinden von 14 auf 15 000 erhöht. Unter diesen insgesamt 42—43 000 Opfern des Krieges, der Arbeit, Unfall- und Früherblindeten gibt es schätzungsweise 15 000, die einer Beschulung, Umschulung oder Ausbildung bedürfen.

---

[1]) Vatteroth, Karl: Über die Bildungsarbeit an sehschwachen u. sehgefährdeten Kindern. Ratingen (1949).

[2]) Irwin, Robert B.: The Blind. New York: American Foundation for the Blind (1947).

[3]) Feilchenfeld Wilhelm: Die Blinden. In: Die Gebrechlichen im Deutschen Reich nach d. Zählung von 1925/26 = Statistik d. Dt. Reichs Bd. 419, 1931.

Gedanken zur Betreuung der Blinden

Nicht jedem ist es gegeben, einen Menschen, den das schwere Schicksal der Blindheit trifft, so zu betreuen, wie es im Interesse des Betroffenen und seiner Umgebung notwendig erscheint. Es sind vier Kategorien von Blinden zu unterscheiden: einmal Kinder, die blind geboren werden oder in frühem Alter (bis zu 6 Jahren) erblinden, dann Jugendliche (bis zu 18 Jahren), die durch Krankheit oder durch einen Unfall ihr Augenlicht verlieren, Erwachsene (bis zum 55. Lebensjahr), die bereits im Leben gestanden haben und durch das Schicksal betroffen werden, zuletzt Menschen, die ein Leben voller Arbeit hinter sich haben und nun im Alter erblinden.

Für die erste Gruppe sind in der Literatur wenig allgemeine Verhaltungsmaßregeln zu finden. Es sei in diesem Zusammenhang auf August Zeune: Belisar, Kap. II Beobachtungen über Blinde [1]), Johann Wilhelm Klein: Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder von der frühesten Jugend an in dem Kreise ihrer Familien und in den Schulen ihrer Wohnorte [2]), Johann Knie: Anleitung zur zweckmäßigen Behandlung blinder Kinder [3]) und Direktor Paul Grasemann: Erziehung und Unterricht der Blinden [4]) hingewiesen. Es ist nicht leicht, Eltern so zu beraten, daß sie ihr blindgeborenes oder in frühester Jugend erblindetes Kind richtig behandeln und erziehen. Was das sehende Kind teils bewußt, teils unbewußt nachahmt und geistig erfaßt, muß dem blinden Kind tast- und gehörmäßig beigebracht werden. Das ist nicht einfach und bedingt mehr Zeit und Geduld, als mancher Mutter zur Verfügung steht. Es kommt darauf an, daß man einem blinden Kind immer wieder die Dinge seiner Umgebung erklärt, ihm möglichst viel in die Hand gibt, damit das, was es so taktil erfaßt, ihm zum Erlebnis und verstandesmäßig klar wird. Dabei soll ein blindes Kind von seinen Angehörigen nicht verzärtelt, sondern genau so wie ein normalsinniges Kind behandelt und erzogen werden. Sind Geschwister vorhanden, sollen sich diese um es kümmern; fehlen diese, soll man es, sobald sich Gelegenheit bietet, in die Gemeinschaft von anderen bringen. Dabei dürfen die Eltern und die näheren Angehörigen es sich nicht verdrießen lassen, auf

[1]) 7. verm. Aufl. Berlin: Blindenanstalt 1846.
[2]) Wien 1836.
[3]) Berlin 1839.
[4]) in: Handbuch d. Blindenwohlfahrtspflege. Hrsg. v. C. Strehl, T. 1. Berlin 1927, S. 33 ff

jede Frage des Kindes eine möglichst präzise Antwort zu geben und alles durch greifbare Objekte zu unterstützen, um so einmal den Tastsinn, dann das Gehör, zum andern den Geruchs- und den Ortssinn des Kindes rechtzeitig anzuregen und auszubilden. Vor allem muß darauf geachtet werden, daß das blinde Kind richtig stehen, gehen lernt und sich möglichst die gleichen Bewegungen angewöhnt wie das normalsinnige Kind. Mit dem 4.—5. Lebensjahr soll man das Kind in den Kindergarten einer Blindenschule schicken, mit dem 6. Lebensjahr in die Blindenschule selbst. Diese sind mit allen pädagogischen und methodischen Mitteln ausgerüstet, um das fehlende Augenlicht durch Belehrung und Erziehung auszugleichen. Die moderne Methode des Blindenunterrichts zielt ab auf Beobachten, Entdecken und Forschen (Arbeitsschule). (Zech [1]).

In den Entwicklungsjahren bis zum 18. Lebensjahr treten oft eine Reihe von Krankheiten auf, die zur Erblindung führen. Es ist auch nicht selten, daß Jugendliche beim Spiel, Sport oder durch einen sonstigen Unfall ihr Augenlicht verlieren. Je nachdem, wie alt sie sind und wie weit sie die Normalschule besucht haben, ist es zweckmäßig, sie und ihre Angehörigen erst einmal über den Zustand der Blindheit aufzuklären und dann eine rechtzeitige Umschulung vorzunehmen. Auch hier wäre es verkehrt, die jungen Menschen auf Schritt und Tritt durch eine übermäßige Betreuung unselbständig zu machen. Der Arzt muß rechtzeitig, sobald er erkennt, daß die Krankheit oder das Leiden abgeschlossen und mit der Wiederherstellung einer für einen normalen Beruf ausreichenden Sehkraft nicht zu rechnen ist, den Eltern oder Erziehungsberechtigten Aufklärung über den tatsächlichen Zustand geben. Dann müssen diese sich mit den Leitern der Blindenschulen in Verbindung setzen und sich dort gewisse Verhaltungsmaßregeln geben lassen. Im allgemeinen ist für noch schulpflichtige Kinder eine Umschulung zweckmäßig. Vornehmlich ist darauf zu achten, daß der erblindete Jugendliche seine Selbständigkeit wiedererlangt, daß man ihm also nur soweit zur Hand geht, wie es unbedingt notwendig ist. Alle Verrichtungen des täglichen Lebens wie An- und Ausziehen, Waschen, Essen und Trinken, sich in mehr oder weniger bekannten Räumen und Gegenden zurechtfinden, ist Sache der Erziehung und Gewöhnung. Es wäre völlig verkehrt anzunehmen, daß die Blindheit den jungen Menschen hier vor Unmög-

[1]) Zech, Friedrich: Erziehung und Unterricht der Blinden. Danzig: Kafemann 1913.

lichkeiten stellt. Je mehr man ihm hilft, desto unselbständiger macht man ihn, je mehr man ihn sich selbst überläßt und ihm nur dort Handreichungen und Liebesdienste erweist, wo dies eine unbedingte Notwendigkeit ist, desto eher wird er seine volle Selbständigkeit wiedererlangen. Dies besagt natürlich nicht, daß er bei weiten Spaziergängen und im Ortsverkehr allein zurechtkommt. Aber auch hier kann man selbst den völlig Blinden unter Zuhilfenahme eines weißen Stockes und unter Benutzung des Blindenverkehrsabzeichens und des Blindenführhundes zu einer beachtlichen Selbständigkeit erziehen. Der Blinde kann dann bekannte Wege nach kurzer Eingewöhnung selbständig machen, fremde Wege, nachdem er sie ein- oder zweimal geführt wurde, ohne Hilfe gehen. Eine große Rolle zur Selbständigmachung spielt auch die Blindenuhr, die man ihm als Taschen- oder Armbanduhr als erste Aufmerksamkeit überreichen sollte. Ihre Benutzung ist einfach. Sie ermöglicht es ihm, sich seinen Tag, wie er es gewohnt war, zeitlich geordnet einzuteilen.

Für Erwachsene, die bereits im Leben gestanden haben und nun durch eine schwere Krankheit, durch Kriegseinwirkung oder einen Unfall das Augenlicht verlieren, ist es zweifellos schwieriger, sich an den neuen Zustand zu gewöhnen. Sie werden psychisch stärker von dem Unglück betroffen als Kinder bzw. Jugendliche. Da kommt es sehr darauf an, daß bereits der Arzt und auch die Angehörigen die Betreffenden nicht zu lange in Unklarheit über ihr Schicksal lassen. Weiter müssen sie ihnen klarmachen, daß sie trotz des Verlustes des Augenlichtes sich durch Eingewöhnung und mit Hilfe einer Um- oder Sonderschulung wieder bis zu einem gewissen Grade selbständig machen können. Es gibt bekanntlich eine ganze Reihe von Lern- und Berufsmöglichkeiten, um trotz des Sehverlustes ein wertvolles Glied der Gemeinschaft zu bleiben oder zu werden. Hier ist es zweckmäßig, den Betreffenden bald mit blinden Schicksalsgefährten zusammenzubringen. Blindenvereine oder -gruppen gibt es in jeder größeren und mittleren Stadt. Die Vorsitzer dieser Blindenselbsthilfe werden gern bereit sein, den Betreffenden schon in der Klinik aufzusuchen, ihm von ihrem Leben und dem der Schicksalsgefährten zu erzählen, um ihn so langsam auf seinen neuen Weg vorzubereiten. Scholtyssek [1]) sagt treffend: „Arzt, Lehrer und Psychologe, in einer Arbeitsgemeinschaft zur Betreuung Späterblindeter zusammengefaßt, verfol-

[1]) Scholtyssek, Hans: Späterblindete. Stuttgart: Enke 1948 = Bücherei des Augenarztes H. 19, S. 132 u. 135.

gen jeder von seinem Beruf aus, das eine Ziel, den Späterblindeten zu helfen, zu sich selbst und in die Gemeinschaft zurückzufinden. Diese ethisch hohe Aufgabe verpflichtet alle drei, sich in ihrer Arbeit zu ergänzen und Hand in Hand zu arbeiten. . . Die Betreuungsarbeit ist mühevoll und kann nur in individueller Einzel- und Kleinstarbeit erfolgen. Grundtendenz aller psychischen Arbeit an Blinden bleibt, die geistigen und seelischen Kräfte immer wieder wachzurufen zum selbständigen eigenen Handeln und Tun. Richtig gehandhabt, kann sie sehr fruchtbringend sein, dem Blinden wertvolle Hilfe geben und hervorragend dazu beitragen, daß nach der Zeit der Depression der Lebens- und Arbeitsantrieb spontan vom Blinden selbst kommt."

Wenn der Späterblindete dann die Klinik verläßt und zu seinen Angehörigen zurückkehrt, muß er bereits so weit sein, daß er die Blindentechnik in den Grundzügen beherrscht, um sich selbst zu beschäftigen und mit seinen Freunden und Bekannten zu korrespondieren. Er muß wissen, daß ihm nach völliger körperlicher Wiederherstellung trotz des Verlustes des Augenlichtes weite Möglichkeiten offenstehen, um im Anschluß an den früheren Beruf nun nach gründlicher Um- oder entsprechender Einschulung wieder ins Berufsleben zurückzukehren.

Wer im Alter erblindet, also auf ein Leben voller Arbeit zurückblickt, wird durch das Schicksal der Blindheit oft am schwersten betroffen. Einmal ist er zu alt, um sich umschulen zu lassen und den eigenen oder einen verwandten Beruf fortzusetzen, zum andern verfügt er nicht mehr über die nötige Spannkraft und geistige Wendigkeit, um sich umzustellen. Das Erlernen der technischen Fertigkeiten fällt ihm schwer, ein Alleingehen selbst mit einem Führhund traut er sich nicht mehr zu. Er wird also mehr als alle anderen auf ständige Wartung und Hilfe angewiesen sein. Auch hier ist es wünschenswert, daß er schon in der Klinik mit Schicksalsgefährten zusammenkommt, die ihm Aufklärung über das Blindsein geben. Sie müssen ihn anhalten, so weit wie möglich die frühere Selbständigkeit wiederzugewinnen. Soweit er nicht in die Familie zurückkehren kann, muß er in einem Blindenaltersheim untergebracht werden. Solche gibt es in allen deutschen Ländern im Anschluß an die Blindenanstalten oder im Besitz der Blindenfürsorge- und -selbsthilfeorganisationen.

Bei allen vier genannten Kategorien ist es wichtig, daß der Arzt rechtzeitig vorsichtig, aber aufrichtig mit den Angehörigen bzw. den Patienten spricht, sie nicht zu lange über den Krankheitsbefund im unklaren läßt und so den Weg vorbereitet, um

sie vor allzu schweren seelischen Erschütterungen zu bewahren oder diesen tragischen Zustand durch verständnisvolles Einwirken zu überbrücken. Es ist erforderlich, daß sie, wenn möglich, bereits in ihrer Klinikzeit mit den Blindenspielen und der Blindentechnik bekanntgemacht werden, einmal um die langen Stunden des Nichtstuns auszufüllen, zum andern um bald das Bewußtsein zu bekommen, mit der Blindenschrift werde ich wieder einen Teil meiner ursprünglichen Selbständigkeit erlangen, ich kann mir Aufzeichnungen machen, kann diese lesen, ich kann am Kulturleben teilnehmen, indem ich mir später Bücher aus den großen Blindenbüchereien kommen lasse. Den Erblindeten muß frühzeitig ein gutes Radiogerät zur Verfügung stehen, damit sie am allgemeinen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen und über alle Tagesfragen unterrichtet werden. Wenn ein Erblindeter musikalisch ist, soll alles getan werden, um diese Neigung oder dieses Talent zu unterstützen und zu fördern, denn das Spielen eines Instrumentes ist nicht nur ein Ausgleich, dient nicht allein der eigenen Unterhaltung, sondern auch zur Einfügung in das Gemeinschaftsleben. Jeder, der einen Blinden betreut, soll ihn, nachdem das Krankheitsstadium überwunden ist, genau wie einen Sehenden behandeln, dem lediglich der Sehsinn mangelt, der aber diesen Ausfall durch erhöhte Konzentration, durch Getast, Gefühl, Gehör, Geschmack u. a. m. zu ersetzen bemüht ist. Blindheit ist keinesfalls gleichzusetzen mit Mangel an geistigen Fähigkeiten oder körperlichem Leiden. Wenn der Erblindete durch richtige Behandlung sein Gleichgewicht wiedergewonnen hat, sonst körperlich und geistig gesund ist, dann wird er zweifellos bei richtiger Anleitung, Schulung und Ausbildung Erstaunliches, manchmal sogar mehr leisten als vor seiner Erblindung. Durch den Ausfall des Augenlichtes treten vielfach eine Steigerung des Ehrgeizes, der Schaffensfreude und erhöhte Willensstärke ein, und oft wird so der Früh-, Früher- oder Späterblindete erst zufolge des Sehmangels auf besondere Begabungen und Neigungen hingelenkt, die sonst bei ihm kaum in Erscheinung getreten wären. Je mehr sich die betreuende Umgebung daher durch psychologisches Verständnis bemüht, den Blinden weniger als Kranken, sondern nur als einen Menschen, dem lediglich der Sehsinn verlorengegangen ist, zu betrachten, aber ihn sonst als völlig normalen Menschen anzusprechen, desto eher wird sie ihm helfen, in die Gemeinschaft zurückzufinden, sein Selbstvertrauen zu stärken, selbständig zu werden und mit Hilfe aller ihm zu Gebote stehenden technischen Mittel das Gebrechen der Blindheit auszugleichen.

Rückkehr der Blinden ins tägliche Leben

Je nach dem, wie dem Erblindenden oder dem Blinden der Sehende im täglichen Leben entgegentritt, wird er sich schneller oder langsamer dem Zustand des Blindseins und seiner Umgebung anpassen. Es ist klar, daß der Geburts-, Früh- und in jugendlichem Alter Erblindete sich eher an das Nichtsehen gewöhnt, also gewissermaßen sich in sein Schicksal findet, ohne daß es eines allzu krassen Übergangs bedarf. Anders ist es bei den Erwachsenen und Späterblindeten. Bei diesen ist ausschlaggebend, ob sich die Erblindung plötzlich, sei es durch einen Unfall, durch Kriegseinwirkung o. ä. ergibt, oder sich allmählich durch Krankheit vollzieht. Sobald einmal die Diagnose feststeht, muß dem Patienten klargemacht werden, daß er vor einer Schicksalswende steht. Scholtyssek [1]) charakterisiert diese rechtzeitige Aufklärung treffend, indem er sagt: „Allgemein wurde das Verhalten der Ärzte begrüßt, die bei feststehender Erblindung mit der Wahrheit nicht zurückhielten und, wenn auch mit schonenden Worten, die Patienten vor die Tatsache der Erblindung stellten. Es gab auch manche Ärzte, die, menschlich verständlich, den Patienten noch Hoffnungen machten, wo diese selbst schon wußten oder ahnten, daß keine Hoffnung mehr bestand. Diese Haltung hat insofern schwere Folgen, daß hier schon der Keim des Mißtrauens in die Seele des Erblindeten gelegt wird, ein Mißtrauen, das später nie ganz schwindet und das Verhältnis von Erblindeten und Sehenden immer in leichter Spannung hält."

Nachdem der Blinde über sein Schicksal aufgeklärt ist, wird es zweckmäßig sein, berufene Personen hinzuzuziehen, um ihm den Übergang ins tägliche Leben zu erleichtern. Vielfach kann der Augenarzt dem Erblindenden bereits Fingerzeige geben. Auch die Schwestern und das übrige Krankenpersonal sind im allgemeinen unterrichtet, daß man dem Blinden nach kurzer Gewöhnung an seinen Zustand alle täglichen Verrichtungen zumuten kann, die man sonst auch von einem Genesenden erwartet. Ein Verhätscheln oder Verzärteln, ein Immer-wieder-zur-Hand-Gehen in allen kleinen Verrichtungen des Lebens ist nicht zweckmäßig. Der Blinde wird, nachdem er den ersten Schock überwunden hat, selbst — wenn er nicht sonst seelisch schwach oder körperlich stark beeinträchtigt ist — seine ganze Energie zusammennehmen, um wieder den Anschluß an das Leben zu finden.

---

[1]) Scholtyssek a. a. O. S. 11/12.

„Die innere Erregung ebbt etwas ab, der Erblindete findet sich mehr oder weniger leidlich mit seinem Schicksal ab, er verläßt sich mehr auf sein Ohr, lernt Geräusche auseinanderhalten und differenzieren und sich auch ohne Auge im Raum zurechtfinden, er achtet mehr als früher auf das Sprechen seiner Mitmenschen, lernt sie auseinanderhalten und macht sich über die Sprache eine Vorstellung von seiner Umwelt. . . Weiter lernt er im Tasten, besser im Tastgefühl einen Wahrnehmungssinn von nicht zu unterschätzender Bedeutung kennen, der die ausgefallene optische Wahrnehmung weitgehend zu ersetzen vermag. . ." [1])

Beim Spazierengehen, in der Gesellschaft bedarf der Blinde naturgemäß einer führenden und hilfreichen Hand. Wichtig ist es, daß er einmal, nachdem er, abgesehen vom Augenlicht, seine Gesundheit wiedererlangt hat, völlig in das Leben und Treiben der Blinden eingeführt und über die Berufe und Tätigkeiten unterrichtet wird, die sie ausüben können. Seine Umgebung muß ihm überall dort zur Hand gehen, wo Hilfe am Platz ist, ihn aber all das selbständig verrichten lassen, was nur einer gewissen Umstellung und Gewöhnung bedarf. Zu viel Hilfe dürfte nicht dazu beitragen, ihm Selbstvertrauen und Vertrauen in die eigene Geschicklichkeit wiederzugeben. Es kommt nicht darauf an, daß der Blinde alles, was er tut, genau so schnell und ebenso geschickt macht wie früher. Die Hauptsache ist, daß er sich aufrafft, ohne Hilfe im Hause und draußen fertigzuwerden. Dann wird er ganz von selbst mit der Zeit die alte Geschicklichkeit und Lebendigkeit wiedererlangen.

Man muß ihm die Sorgen des täglichen Lebens erleichtern, indem man ihn aufklärt, ob ihm auf Grund der früher geleisteten Sozialbeiträge eine Invaliden- bzw. Angestelltenrente, wenn es sich um einen Unfall oder eine Kriegsbeschädigung handelt, eine Unfall- bzw. Körperbeschädigtenleistungsrente mit Pflegezulage zusteht. Trifft dies nicht zu, hat er Anspruch auf eine Wohlfahrtsunterstützung. Sollte es sich um einen Beamten handeln, muß man überlegen, ob es nicht zweckmäßig ist, vorerst von dem Antrage auf Pensionierung abzuraten, da je nach Alter und Fähigkeiten nach der Gewöhnung an die Blindheit der Betreffende in der Lage sein könnte, seinen alten Beruf mit entsprechender technischer Hilfe wiederaufzunehmen. Der Blinde darf nicht das Gefühl haben, daß er aus der Gesellschaft, aus seinem Freundeskreis ausgeschlossen ist. Er muß nach

[1]) Scholtyssek, a. a. O. S. 12.

Möglichkeit in diese zurückgeführt werden. Angehörige, Freunde und Bekannte sollten ihn möglichst schon während der Genesungszeit zu Vorträgen, Konzerten, ins Theater u. a. m. mitnehmen. Soweit er sich rein akustisch nicht zurechtfindet, muß man ihn durch kurze Erklärungen über das zu Schauende oder Geschaute vorher oder zwischendurch unterrichten und ihn so mit dem Gang der Handlung bzw. mit dem bekanntmachen, was die Darbietung ihm vermitteln will. Wenn man sich von vornherein darauf einstellt, daß man es mit einem gesunden Menschen zu tun hat, dem lediglich das Augenlicht fehlt, dann wird man ihm schnell die Brücke bauen, über die er zum Gemeinschaftsleben zurückkehrt. Ein falsches Mitleid, ein Überbetonen des Mitempfindens, Bedauern o. ä. dürften dem vom Schicksal Betroffenen kaum behilflich sein, seinen Weg in den alten Lebens- und Arbeitskreis zurückzufinden. Kleine Hilfen und Stützen, die Notwendigkeit des Meisterns des Schicksals, die Anspornung der Energie, das Einführen in gewisse Handfertigkeiten und die Anwendung und Benutzung technischer Hilfsmittel werden jedoch dazu beitragen, dem Blinden die Rückkehr ins tägliche Leben zu erleichtern.

Umschulung und Ausbildung von Blinden und bestehende Einrichtungen

Bei der *Umschulung* von Blinden sind zwei Formen zu unterscheiden, einmal die blindentechnische Grundausbildung, die allen Späterblindeten beiderlei Geschlechts als Grundlage dient, zum andern die handwerkliche oder berufliche Einschulung oder Ausbildung. Früherblindete und Jugendliche können sich das, was die blindentechnische Grundausbildung von ihnen fordert, das Lesen und Schreiben der Blindenvoll- und -kurzschrift, das Lesen von Landkarten, die Benutzung von Blindenhilfsmitteln, das Schreiben der Normalschrift mit dem Linienführer und die Handhabung der Normalschreibmaschine im Unterricht in der Blindenschule aneignen. Anders ist es mit jungen Menschen, die nach dem 18. Lebensjahr, vielleicht aus der Lehre herausgerissen werden, von der Normalschule kommen oder bereits im Berufsleben gestanden haben. Im Anschluß an gewisse Blindenschulen und auch in besonders eingerichteten Lehrgängen, die meistens unter der Aufsicht der Sozialministerien der Länder (Hauptfürsorgestellen bzw. Landesfürsorgeämter) stehen, sind solche Umschulungsabteilungen für Späterblindete eingerichtet worden.

In Deutschland gibt es leider nicht wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in Kanada und in Großbritannien die sogenannten home teachers, Heimlehrer. Diese oft blinden, meist hochqualifizierten Fürsorger, die alle technischen Kenntnisse der Grundausbildung mitbringen, das eine oder das andere Blindenhandwerk erlernt haben und auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung firm sind, übernehmen im allgemeinen den Auftrag, diese Umschulung Späterblindeter in den Krankenhäusern oder in deren eigenen Wohnungen durchzuführen. Bei uns geschieht das ab und zu im Benehmen mit den zuständigen örtlichen Blindenorganisationen bzw. -gruppen, aber im allgemeinen wird die Umschulung in Kursen durchgeführt, die rund 5—6 Monate dauern. Diese Lehrstätten verfügen einmal über die nötigen Fachkräfte, zum andern über die Apparaturen und Maschinen, Hilfsmittel, Bücher und Landkarten, die erforderlich sind, um den Erblindeten systematisch in den Lehrstoff einzuführen.

Das Tastlesen erfordert Nervenkraft. Bei Schonungsbedürftigen und bei nervlich noch nicht vollständig Erholten sollte von einer vorzeitigen Blindenschriftschulung abgesehen werden. Das Erlernen des Brailleschen Systems, der Voll- und Kurzschrift, ist fast jedem Erblindeten, ganz gleich welche geistigen Fähigkeiten er besitzt, zuzumuten. Denn jeder hat mindestens eine Volks-, oft auch eine Berufsschule absolviert und damit sein normales Auffassungsvermögen unter Beweis gestellt. Aber das Ertasten der Blindenschrift bedingt einen gesunden Körper, gute Nerven und eine positive Einstellung zur Sache. Im allgemeinen müssen gewisse psychische Hemmungen überwunden werden, bevor der Erblindete sich umstellt. Viele unter ihnen sind früher rein visuell, akustisch oder motorisch oder kombiniert veranlagt gewesen. Jetzt soll sich der Betroffene auf das rein Taktile einstellen, was neben einer allgemeinen Konzentration erhöhte Energie beansprucht. Dem erwachsenen Menschen sind Buchstaben-, Wort- und Satzbildungen bekannte Begriffe, aber der Späterblindete muß sich zur Erlernung der Blindenschrift schulmäßig hinsetzen und mit dem Schreiben und Lesen des Punktschriftalphabetes neu beginnen. Wer sich von vornherein ablehnend gegen die Blindenschrift verhält, wird diese Technik nie beherrschen lernen. Wer sich aber die großen Vorteile vergegenwärtigt, die die Brailleschrift mit sich bringt, der müßte alle Hemmungen schnell überwinden und seine ganze Energie einsetzen, es zu einem guten Blindenschriftleser und -schreiber zu bringen. Die immer wieder auftretenden starken

seelischen Erschütterungen, unter denen Späterblindete vielfach leiden, hemmen das schnelle Überwinden aller taktilen Schwierigkeiten. Vornehmlich Umschüler mit erheblichen Sehresten werden sich selten innerlich zur Blindenschrift bekennen, da sie aus Mangel an zwingender Notwendigkeit den eigentlichen Zweck nicht immer einsehen. Das Schreiben der Normalschreibmaschine und das Lesen und Schreiben der Blindenschrift sind jedoch für jeden, der sich später beruflich betätigen will, unbedingte Voraussetzung. Er erwirbt sich dadurch von neuem seine Selbständigkeit und wird unabhängig von einer Hilfskraft, ein Umstand, der psychologisch nicht hoch genug gewertet werden kann. Aus diesem Grunde haben die zuständigen amtlichen Stellen, die zugleich Kostenträger der Grundausbildung sind, sich auf den Standpunkt gestellt: Wer von den Erblindeten einen Beruf anstrebt, muß die blindentechnische Grundausbildung durchgemacht und sich die erforderlichen Fertigkeiten angeeignet haben. Dieser Grundsatz ist richtig und hat sich zugunsten aller Betroffenen ausgewirkt. Nicht selten haben Umschüler diese Lehrgänge verlassen, die die Schreibmaschine bis zur Bürofertigkeit einschl. des Setztabulators vollkommen beherrschen und die acht bis zehn Seiten im Großformat 27×34 cm Blindendruck in einer Stunde ohne Mühe lesen. Sie werden, wenn sie diese Fertigkeiten weiter ausbilden, nie in Verlegenheit kommen, wenn es heißt, selbständig ihre Korrespondenz zu erledigen, schriftliche Arbeiten anzufertigen, Rechnungen zu schreiben, kürzere oder längere Telefongespräche oder Aussprachen in Blindenschrift niederzuschreiben, die ihnen später als Gedächtnisstützen dienen. Es soll nicht gesagt werden, daß der Erblindete nicht ohne diese Kenntnisse auskommen könnte, aber die Beherrschung dieser Technik macht ihn trotz seiner Erblindung zu einem freien und selbständigen Menschen, der, ganz gleich in welche Lage er kommt, sich immer helfen kann, ohne die Hilfe eines anderen in Anspruch zu nehmen. Aus der Grundausbildung ziehen meistens diejenigen den größten Nutzen, denen aus der Not ihres Schicksals hervorragende Kräfte an Lebensenergie und Zielstrebigkeit erwachsen sind, um trotz ihres schweren Schicksals alle Schwierigkeiten zu meistern.

In den ersten Monaten beschränkt man sich auf die deutsche Voll- und Kurzschrift, auf einfache Diktate und Briefe, nach und nach geht man zu schwierigeren, auch fremdsprachlichen Arbeiten über, je nach der Veranlagung und dem späteren Berufsziel des einzelnen. Zwischendurch beschäftigen sich die Umschüler mit dem Reliefglobus (Tafel 61) und den abtastbaren

Landkarten (Tafel 62), die ihnen ein genaues Bild der politischen Grenzen und physikalischen Beschaffenheit von Staaten, Ländern und Kontinenten geben. In den Mußestunden widmen sie sich den mannigfaltigsten Spielen, die durch einfache Markierungen der Benutzung durch Blinde angepaßt sind, Kartenspiele, Mühle, Dame, Schach, Mensch ärgere dich nicht u. a. m. Jede musikalische Neigung wird auch schon während dieser Grundausbildung gefördert, nicht nur um als Berufsgrundlage zu dienen, sondern auch um dem Betreffenden Freude und Ablenkung zu schaffen.

Durch die Beschäftigung mit den Blindenschrift- und Normalschreibmaschinen wird die Fingerfertigkeit und Geschicklichkeit stark gefördert, was bei einzelnen nach und nach zu Handfertigkeiten überleitet. Der eine beschäftigt sich mit Knüpfen, der andere mit Flechten, ein dritter mit einem anderen, seiner Veranlagung gemäßen Zeitvertreib, aus welchem sich eine bestimmte Berufsneigung entwickeln kann.

Die Kenntnisse für einen späteren manuellen oder mehr technischen Beruf erwirbt sich der Umschüler im allgemeinen in den an die blindentechnische Grundausbildung anschließenden Lehrgängen, die in einer Reihe von Landesblindenschulen, Werkstätten und Spezialausbildungsheimen vermittelt werden. Je nachdem, ob er ein Teil- oder ein Vollhandwerk erlernt, braucht er 2—3 Jahre. In Frage kommen neben Anlernarbeiten für industrielle Betätigung meistens die typischen Blindenhandwerke, die an anderer Stelle einzeln aufgeführt werden sollen, die Ausbildung zum Büroangestellten (Stenotypisten, Telefonisten), zum Masseur, Klavierstimmer, Musiker, je nach Neigung und Begabung. Voraussetzung ist, daß die erforderlichen Mittel für eine ein- und mehrjährige Ausbildung vorhanden sind.

Eine Umschulungsstätte besonderer Art für das gesamte Bundesgebiet ist die Blindenstudienanstalt in Marburg/Lahn, die Zentrale für höhere Blindenbeschulung und -ausbildung. Anschließende Studien für Musik werden an normalen Hochschulen, für geistige Disziplinen an den verschiedenen Universitäten durchgeführt. Handelt es sich um Opfer des Krieges oder der Arbeit, so werden im allgemeinen die Umschulungskosten von den zuständigen Versorgungsträgern im Benehmen mit den Hauptfürsorgestellen auf Grund der KB-Leistungs- und Unfallversicherungsgesetze übernommen. Kriegsblinde, die eine höhere Schule besuchen, auf einer Akademie oder wissenschaftlichen Hochschule studieren, erhalten im allgemeinen auf Antrag durch

das zuständige Sozialministerium bzw. die Hauptfürsorgestellen ein Vorlese- und Führungsgeld von monatlich DM 60.—, ein Lehr- und Hilfsmittelergänzungsgeld von monatlich DM 20,—. Bei Früh- oder Späterblindeten (Zivilblinden) können bei eigenem Unvermögen oder dem der Angehörigen im allgemeinen auf Antrag die amtlichen Bezirks- und Landesfürsorgeämter auf Grund der Blindenbeschulungsgesetze in Verbindung mit der Reichsfürsorgepflichtverordnung, den Reichsgrundsätzen über Voraussetzung, Art und Maß der öffentlichen Fürsorge vom Jahre 1924, §§ 6 d und e, und den in den einzelnen Ländern dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen für die Ausbildungs- bzw. Umschulungskosten in Anspruch genommen werden.

Ausbildung und Umschulung sollen sich im allgemeinen nach der Begabung des Betreffenden richten, wobei nicht nur manuelle Berufe als Endziel in Frage kommen. Lohnt es sich, und muß der Versuch nicht von vornherein als aussichtslos angesehen werden, dann kann die öffentliche Fürsorge auch einem begabten und strebsamen Blinden die Möglichkeit geben, sich für einen qualifizierten Beruf ausbilden zu lassen. Dies ist erfahrungsgemäß in vielen Fällen erfolgreich durchgeführt worden.

Die Blindenlehrer, ihre Ausbildung und ihr Zusammenschluß

Mehr als beim sehenden ist beim blinden Kind die Art des ersten Unterrichts, der allgemeinen Anleitung und Erziehung zur Lebenstüchtigkeit von grundlegender Bedeutung. Dem Blindenpädagogen kommt daher innerhalb des Blindenbildungswesens besondere Bedeutung zu. Der Beruf erfordert fachliches Können, hervorragendes pädagogisches Geschick, Einsatz der ganzen Persönlichkeit und oft Verzicht auf ein außerberufliches Eigenleben. Neben der rein unterrichtlichen Tätigkeit, der Vermittlung des Lehrstoffes muß gerade der Blindenlehrer zugleich Erzieher, Psychologe, Betreuer, Freund und Berater sein.

Die Vorbereitung der Blindenpädagogen wurde daher nach einer eigenen Ausbildungsordnung vorgenommen und erfolgte bis 1945 in zweijährigen Lehrgängen an der Staatlichen Blindenschule Berlin-Steglitz mit gleichzeitigem Besuch von pädagogischen, psychologischen und soziologischen Fachvorlesungen an der Universität. Zur Zeit werden solche Lehrgänge für West-

deutschland an der Prov.-Blindenschule Düren im Anschluß an die Universität Köln durchgeführt. Als Bewerber werden zugelassen: Volksschullehrer/innen, denen die Befähigung zur endgültigen Anstellung im öffentlichen Schuldienst zuerkannt worden ist, in Einzelfällen auch Mittelschullehrer/innen, Gewerbelehrer/innen sowie Studienassessor/inn/en. Bewerber sollen das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einjährige praktische Tätigkeit an einer Blindenschule und die Zuerkennung der Eignung zum Blindenpädagogen sind wünschenswert.

Die Zahl der Blindenlehrer bei den etwa 20 Blindenschulen in Westdeutschland, die rund 1500—2000 Kinder und Erwachsene beschulen, ist nicht groß. Das Ideal des begabten und vorschriftsmäßig vorgeschulten Blinden war es von jeher, Blindenlehrer zu werden. Diese haben sich sowohl als Leiter als auch als Lehrer seit Jahrzehnten bewährt, und es müßte der Grundsatz einer jeden Blindenschule sein, im Verhältnis zum Umfang des Lehrkörpers mindestens eine oder mehrere blinde wissenschaftliche Lehrkräfte einzustellen. Ausschlaggebend sind hier die grundsätzlich bejahende Einstellung des Schulleiters und die Bereitwilligkeit des Schulträgers. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die blinden Blindenlehrer beispielhaft auf Schüler/innen wirken und daß Disziplinschwierigkeiten bei der relativ kleinen Zahl der Schüler in den Klassen kaum eine Rolle spielen. Diese sind bei entsprechender pädagogischer und methodischer Veranlagung in jedem Falle zu vermeiden, während das blinde Kind durch das Vorbild zu besseren Leistungen und guter charakterlicher Haltung angespornt wird.

Anstaltsleiter und Lehrer waren früher in dem Deutschen Blindenlehrerverein zusammengeschlossen. Bestrebungen zur Wiederbegründung einer entsprechenden Organisation sind bereits 1948 von Hannover ausgegangen. Sie werden auf einer für 1950 in Stuttgart geplanten Tagung ihre endgültige Form finden. Es ist zu erwarten, daß dieser Verein die alte Gepflogenheit, von drei zu drei Jahren Blindenlehrer- bzw Blindenwohlfahrtskongresse abzuhalten, wieder aufnehmen wird, um dadurch die Ausbildung der Lehrer, die Aufgaben und Ziele der Schulen, die einheitliche Gestaltung der Lehrpläne, Fragen der Erziehung und des Unterrichts, des Druckes von Lehrbüchern und des Baues von Lehrmitteln durch allgemeinen Meinungsaustausch zu fördern.

Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Blinde

Die Zahl der Beschäftigungsmöglichkeiten ist im Verhältnis zu der der Blinden relativ klein, und dennoch kann man sagen, daß die arbeitsfähigen jüngeren Blinden ihrer Begabung und ihren Neigungen gemäß unterkommen bzw. Beschäftigung finden unter der Voraussetzung, daß sie eine gute Schulung und Ausbildung durchlaufen haben.

Im allgemeinen sind die Unterrichts- und Ausbildungsstätten die Landesblindenschulen. Es gibt in jedem Lande 1—2 auf paritätischer Grundlage, zum Teil konfessionell getrennt. Das Pensum der deutschen Blindenschule ist dem der Normalschule angeglichen und geht darüber hinaus. Wenn auch das Ziel das gleiche ist, so erfordert die Eigenart des Gebrechens eine darauf abgestellte Methode und somit einen hierfür besonders geschulten Lehrkörper. Die deutschen staatlichen, teilweise kommunalen und privaten Blindenschulen sorgen für den Elementarunterricht, sämtlich mit Berufs- und Fachschulklassen. Die meisten sind mit Schülerheimen verbunden. Es wird größter Wert auf charakterliche und körperliche Ertüchtigung gelegt. Spiel und Sport nehmen eine hervorragende Rolle ein. Die Schüler/innen sollen zu lebensnahen, gesunden Menschen erzogen werden.

Späterblindete Männer und Frauen werden vornehmlich in den Werkstätten der Blindenselbsthilfe ausgebildet, die auch teilweise über genossenschaftliche Zusammenschlüsse verfügen.

Für die Vorbereitung auf geistige Berufe besteht für das gesamte Bundesgebiet die Blindenstudienanstalt in Marburg/Lahn. Sie verfügt über eine Aufbauschule
eine einjährige höhere
und eine zweijährige Handelsschule
} für Blinde und Sehschwache.

Auf der Suche nach neuen Arbeitsmöglichkeiten für die durch die Opfer des Krieges angewachsene Zahl der erwerbsfähigen Blinden versuchte man schon nach 1918 auch die Industriearbeit den Blinden zugängig zu machen. Durch einen ministeriellen Ausschuß wurden damals über 200 Arbeitsmöglichkeiten für Blinde als angelernte oder ungelernte Arbeiter in Industriebetrieben zusammengestellt, die später auf 600 erweitert wurden.

Sie erstrecken sich auf folgende Gebiete[1]): Nahrungs- und Genußmittel-, Textil- und Bekleidungs-, Lederindustrie und

[1]) Anspach, Karl: Der Blinde in Betrieben der Wirtschaft und Verwaltung. Berlin: Reichsdt. Blindenverband e. V. 1938, S. 171.

Rauchwaren, Bergbau- und Hütten-, Eisen- und Metall-, feinmechanische, Elektro-, optische, Industrie der Steine und Erden, holzverarbeitende Industrie, Schiffsbau, chemische Industrie, Kautschuk- und Asbest-, Papierindustrie, Verlagswesen, Druckerei- und Buchbindereigewerbe, Kulturunternehmungen, Verkehrswesen und öffentliche Betriebe, in der freien Wirtschaft und bei Behörden vorkommende Arbeiten allgemeiner Art.

Bei guter Konjunktur wird die Industrie immer einen Teil blinder und sehschwacher Männer und Frauen für alle möglichen Arbeitsverrichtungen einstellen und so andere Berufszweige entlasten können. Bei überdurchschnittlicher Geschicklichkeit ist der Verdienst ausreichend.

Da die Industriearbeit außerordentliche Anforderungen an Nerven- und Körperkraft stellt, eignet sie sich im allgemeinen nur für Nichtsehende, die bereits vor ihrer Erblindung in Fabriken tätig waren. Jugendliche kommen hierfür nur nach sorgfältiger Auswahl und Eingewöhnung durch Lehrwerkstätten in Frage. Die blinden Opfer des Krieges, an die man bei der Erschließung der Industriearbeit für Blinde wohl in erster Linie gedacht hatte, sind größtenteils mit der Zeit in andere Berufe abgewandert, da die eintönige und lärmende Beschäftigung für ihre Nervenkraft eine zu starke Belastung war.

Heute wie früher wendet sich ein großer Teil der Blinden den typischen Blindenhandwerken zu, die noch bis zum ersten Weltkrieg fast die einzigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Nichtsehende darstellten. Zu diesen althergebrachten handwerklichen Blindenberufen gehören: Bürsten- und Besenbinden, Korb-, Stuhl- und Mattenflechten, Seilerei, Netz- und Drahtflechten, Weberei, Maschinenstrickerei und weibliche Handarbeiten. Die Ausbildung erfolgt für Jugendliche in den Blindenanstalten, für Späterblindete meistens in den Werkstätten der Selbsthilfeverbände. Nach Beendigung der Lehr- und Gesellenzeit sind die Blinden dann entweder selbständig tätig oder arbeiten in genossenschaftlichem Zusammenschluß. Der am 5. 7. 1949 in Witten-Bommern gegründete eingetragene Verein „Deutsche Blindenarbeit" umfaßt als ordentliche Mitglieder die Einrichtungen des Blindenhandwerks und selbständige blinde Handwerker. Er verfolgt den Zweck, in enger Verbindung mit den zuständigen Organisationen des Blindenwesens das Blindenhandwerk zu fördern und zu unterstützen. Ihm obliegt insbesondere die Interessenvertretung bei zentralen Behörden, Verwaltungen und Fachgruppen, die Vermittlung von Rohstoffen und Fertigfabrikaten, die Förderung des Warenumsatzes, die Verleihung und

der Schutz des Blindenwarenzeichens (2 stilisierte Hände, die sich der Sonne entgegenstrecken). In den Ländern bestehen eigene Handwerkervertretungen.

In neuerer Zeit wird auch das Kunsthandwerk (Kunsttöpferei, -weberei, -strickerei) mit Erfolg von Blinden betrieben. Durch das Überangebot von Fabrik- und Fertigwaren hat das Blindenhandwerk, in dem etwa ²/₃ aller arbeitsfähigen Blinden tätig sind, heute wirtschaftlich sehr zu kämpfen. Viele wenden sich daher notgedrungen anderen Berufszweigen zu.

Schon von den 20er Jahren ab wurden in steigendem Maße Blinde in Handelsschulen und Spezialkursen zu Maschinenschreibern und Stenotypisten für den Büroberuf ausgebildet. Sie sind heute bei privaten und öffentlichen Betrieben in der Verwaltung und der freien Wirtschaft als Maschinenschreiber, reine Stenografen oder kombiniert als Stenotypisten tätig; manche sind zu Korrespondenten, Expedienten, Werbeleitern, Sachbearbeitern oder selbst zu Pressestenografen aufgestiegen. Ausgezeichnet haben sich blinde Büroangestellte im Rundfunkabhördienst bewährt. Voraussetzung für den Büroberuf ist gutes Auftreten, handliche Geschicklichkeit, eine solide Allgemeinbildung und Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck. Der blinde Stenotypist erzielt auf der Blindenschriftstenografiermaschine Geschwindigkeiten bis zu 200 Silben und mehr in der Minute. Das Stenogramm überträgt er mit der Normalschreibmaschine flott, sauber und formgerecht. Er erreicht eine Schreibgeschwindigkeit von 300—360 Anschlägen in der Minute. Zur Stenotypie kam die Telefonie. Eine ganze Reihe blinder Telefonisten arbeitet heute nach Ausbildung in einigen Blindenschulen und nach Ablegung der Betriebstelefonistenprüfung an mit besonderen Zusatzgeräten versehenen größeren Zentralen mit 2—10 Amtsleitungen, 50—100 Nebenstellen und mehr. Bei den modernen Neha-Zentralen können jederzeit Licht- durch akustische oder Tastsignale ausgetauscht werden, so daß eine solche Zentrale nach Bedarf von Blinden oder Sehenden bedient werden kann. Alle Zusatzeinrichtungen und besonderen Hilfsmittel werden den Blinden von den amtlichen Hauptfürsorgestellen und Landesfürsorgeverbänden gestellt, so daß die Unternehmer durch diese Sondereinrichtungen und Hilfsmittel zur Beschäftigung Blinder finanziell nicht belastet werden.

Ein Teil der Blinden hat sich kaufmännischen Berufen zugewandt. Unter den Späterblindeten gibt es manchen selbständigen Kaufmann, der auf Grund seines Organisationstalentes und

seiner Branchekenntnisse mit Hilfe einer zuverlässigen Kraft seinen Beruf weiter ausüben kann. Das gleiche gilt für Handelsvertreter.

Von den vielen blinden Masseuren, die in 9—12monatigen Spezialkursen im Anschluß an orthopädische und chirurgische Kliniken ausgebildet wurden, hat eine größere Anzahl in Knappschafts-, privaten, städtischen und staatlichen Krankenhäusern auskömmlichen Verdienst gefunden. Einige betätigen sich in selbständiger Praxis. Diesen muß, vornehmlich zur Bedienung der physikalischen Geräte, eine geeignete sehende Hilfskraft zur Verfügung stehen. Sie arbeiten in engstem Einvernehmen mit der Ärzteschaft und den Krankenkassen.

Erfahrungsgemäß erzielen blinde Klavierstimmer hauptberuflich nur in Fabriken ein auskömmliches Einkommen. Diese sind großenteils zerstört und werden erst in einigen Jahren wieder in der Lage sein, ihre Arbeit aufzunehmen und Blinde in größerem Umfang einzustellen. Die Ausbildung der blinden Stimmer erfolgt in einzelnen Blindenanstalten. Auf dem Lande kann der Klavierstimmerberuf meist nur nebenberuflich ausgeübt werden und auch in mittleren und größeren Städten empfiehlt es sich, diesen Erwerbszweig mit einem anderen, etwa dem Instrumenten-, Musikalienhandel o. ä. zu koppeln. Oft sind die blinden Klavierstimmer gleichzeitig Salonmusiker. Das ist jedoch, da ein stets wechselndes Repertoire verlangt wird und das Improvisieren nicht jedem gegeben ist, nicht ganz einfach.

Um Musiklehrer, Organist oder konzertierender Künstler zu werden, bedarf es einer gründlichen schulischen und technischen Vorbildung. Diese beginnen bereits in den Blindenschulen und werden durch ein Studium auf Konservatorien und Musikhochschulen weitergeführt. Der blinde Organist erhält seine Ausbildung an den Konservatorien und Kirchenmusikinstituten, um die kleine und große Organistenprüfung abzulegen. Bei Eignung bieten sich ihm vielfache Beschäftigungsmöglichkeiten, besonders auch als Friedhofs- und Krematoriumsorganist oder bei Standesämtern. Einige pädagogisch besonders befähigte Musiker setzen sich als Privatmusiklehrer durch, andere sind an Blindenschulen, Konservatorien und Musikhochschulen als Lehrkräfte tätig. Die nachweislich befähigten blinden Künstler, die als Solisten oder im Ensemble auftreten, sind in Konzertgemeinschaften zusammengeschlossen, die die Organisation und Durchführung von Blindenkonzerten übernehmen.

Geistig rege Blinde haben sich auch in anderen gehobenen Berufen bewährt. Sie sind an Blindenbüchereien als Bibliothekare, in Blindendruckverlagen als Drucker und Korrektoren beschäftigt.

Das weite Gebiet der privaten und amtlichen Fürsorge bietet vielerlei Möglichkeiten. So finden sich hier blinde Anstalts-, Heim- und Verbandsleiter, Blindenpfleger und -fürsorger. In der allgemeinen und inneren Verwaltung, bei der Justiz, Post und Eisenbahn haben Blinde als Sekretäre, Obersekretäre, Inspektoren, Oberinspektoren usw. Beamtenstellen im mittleren und gehobenen Dienst inne.

Die höheren Berufe stehen nur einer begrenzten Anzahl von Blinden offen. Doch sind sie nach beendetem Universitätsstudium in allen akademischen Berufen zu finden, vornehmlich in solchen, die vorwiegend Schreibtisch- und Aktenarbeit, Lehr-, Vortrags-, beratende und wissenschaftlich-theoretische Tätigkeit verlangen.

So finden Blinde nach abgeschlossenem rechts- und staatswissenschaftlichem Studium, dem sich ein großer Prozentsatz zuwendet, als Richter und Staatsanwälte in der Justiz, als höhere Beamte in der allgemeinen und inneren Verwaltung, in Betrieben der Wirtschaft oder freiberuflich als Anwälte, Justitiare, Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberater Lebensstellung und Verdienst. [1])

Der blinde Absolvent philosophischer Disziplinen kann als Philologe im Schuldienst, als Lehrer an Volks-, Mittel-, Blinden- oder höheren Schulen wirken. Ausschlaggebend für die Anstellung ist jeweils der Schulträger. Freiberuflich kann der Blinde als Privat-, vornehmlich als Sprachlehrer, im Pressewesen als Schriftleiter, Kunstkritiker, Schriftsteller, Lektor an Buch- und Zeitschriftenverlagen, beim Rundfunk als Programmgestalter und Rezitator arbeiten. Einige Späterblindete wandten sich dem Spezialstudium der Rundfunk- und Zeitungswissenschaften zu; günstig erscheint dies jedoch nur in Verbindung mit anderen Disziplinen. Auch der Beruf des Übersetzers und Dolmetschers kann nach vollendetem Studium bei ausgesprochener Sprachbegabung als geeignet angesehen werden.

Der blinde Theologe ist als Pfarrer und Prediger in kleinen Gemeinden der evangelischen Kirche oder an Anstalten der Inneren Mission keine Seltenheit mehr. Er wird allen seelsorgeri-

---

[1]) s. Richtlinien zum Einsatz blinder Juristen und Volkswirte. Hrsg. v. C. Strehl. Marburg/L. (1948).

schen Aufgaben, Amtshandlungen, Predigten und dem Konfirmandenunterricht gerecht. Teils geht ihm seine Frau, der Kantor oder die Pfarr- bzw. Gemeindehelferin zur Hand.

Das medizinische Studium scheidet für den Blinden aus, doch sind späterblindete Ärzte weiter in ihrem Beruf als Massageärzte, bzw. mit mehr theoretischer Arbeit als Hygieniker oder Schriftsteller im Aufklärungsdienst oder in den Verwaltungsämtern tätig.

Ebenso kann der erblindete Ingenieur in seinem Fach bleiben, wenn er sich auf theoretische und statische Berechnungen, Gutachten, Lehr-, Vortrags- und Vertretungsarbeiten spezialisiert.

Einige wenige außerordentliche Begabungen sind Hochschullehrer der verschiedenen Disziplinen geworden.

Blinde Geistesarbeiter sind zur Ausübung ihres Berufes auf eine sehende Hilfskraft angewiesen, die die rein technisch-mechanischen Arbeiten, Vorlesen von Schriftstücken. Nachschlagen in Büchern, Führung von Akten und Karteien u. a. m. für sie erledigt.

Es gibt einige zentrale Blindenbüchereien und -druckereien zur Herstellung der erforderlichen Blindenlehr- und -fachbücher. Maschinen und Behelfe werden durch Spezialwerkstätten angefertigt und vermittelt.

Mehrere Schulen in Deutschland sorgen für die Ausbildung von Führhunden, die als Begleiter von und zur Arbeitsstätte vielen eine unentbehrliche Hilfe geworden sind.

Mehrere Blindenkur- und -erholungsheime bieten dem schaffenden blinden Menschen Entspannung und Stärkung nach rastloser Berufsarbeit. Diese Heime liegen im Gebirge, an der See oder in Kurorten. Ihre Träger sind die Selbsthilfe- und Fürsorgeorganisationen und die Blindenanstalten. Die Preise sind mäßig, die Ausstattung behaglich, die Verpflegung reichlich und gut. Jeder findet dort persönliche Betreuung. Freistellen werden von den Versicherungsträgern, der Blindenfürsorge und -selbsthilfe alljährlich in großem Umfange zur Verfügung gestellt. Hier finden sich Frauen und Männer zu gemeinsamem Gedanken- und Erfahrungsaustausch zusammen, um nach einer 2- bis 3wöchigen Ausspannung erholt und gestärkt wieder in die Heimat, an die Arbeit zurückzukehren.

Welche Erfahrungen hat man in der Wirtschaft und in der Verwaltung mit Blinden gemacht

Bei der Vielzahl der Blinden, die in der Industrie, im Handel, in der Wirtschaft, in der Verwaltung, im freien Beruf und

im Handwerk tätig sind, wird sich beim Sehenden oft ein subjektives Urteil bilden, meistens abhängig von der Leistung des einen oder des andern, dem dieser gerade im Berufsleben begegnet. Die gesamte Arbeitsvermittlungsgrundlage für den Blinden ist das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. 1. 1923 mit Ausführungsverordnung vom 13. 2. 1924 und zahlreichen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen bzw. -erlassen der einzelnen Länder von 1947 ff. mit Durchführungsbestimmungen. Das z. Zt. in den einzelnen Ländern geltende Schwerbeschädigtenrecht ergibt sich aus dem ersten Teil dieses Buches. Je nach Konjunktur und der psychologischen Einstellung zum Schwerbeschädigtenproblem wird der Arbeitgeber mehr oder weniger geneigt sein, Schwerstbeschädigte, also Blinde, einzustellen. Dabei kommt es sehr oft darauf an, ob seine leitenden Angestellten oder Werkmeister persönliche Erfahrungen mit Blinden gemacht haben oder nicht. Die allgemeine Skepsis gegen die Arbeitsfähigkeit Blinder ist leider, abgesehen von wenigen Ausnahmen, relativ groß. Die wenigsten Menschen können sich vorstellen, daß ein Blinder, wenn er gut ausgebildet ist, in einem Betriebe an einer bestimmten Arbeitsstelle ebenso viel, ja manchmal — wenn es sich um einen besonders geschickten und fähigen Menschen handelt — mehr leisten kann als der Sehende. Solange dieses Vorurteil nicht überwunden ist, und zwar durch Beispiele, wird der Arbeitgeber sich nur selten freiwillig zur Einstellung eines Blinden entschließen können. Wird er dann auf Grund des Gesetzes durch die zuständigen Schwerbeschädigtenabteilungen der Arbeitsämter in Verbindung mit den Hauptfürsorgestellen dazu gezwungen, dann dürfte seine Abneigung noch schwieriger zu überwinden sein. Tatsache ist aber, daß in zahllosen Betrieben, in denen sich die Werkmeister, die Dienststellen- und Abteilungsleiter, ja auch die Arbeitgeber selbst etwas intensiver mit den Blinden beschäftigt haben, dieses Vorurteil, das man sonst dem Blinden ganz allgemein entgegenbringt, längst überwunden ist, und zwar auf Grund festgestellter Arbeitsergebnisse. Denn es sind vielfach Beweise erbracht worden, daß Blinde bei Spezialarbeiten unter gleichen Bedingungen, in gleicher Zeit dieselben Leistungen in der Industrie, im Handwerk und in der Verwaltung zustandegebracht haben wie Sehende. Die Zahl der Blinden, die arbeitsfähig und arbeitsuchend sind, ist nicht so hoch, daß sie erheblich ins Gewicht fällt. Aus rein ethischen und humanitären Gründen dürfte von jedem Arbeitgeber, sei es der Staat, die Gemeinde oder der private Unternehmer, erwartet werden, daß er sich von der Leistungsfähigkeit und dem erhöhten Arbeitswillen

des Blinden zumindest durch einen Versuch überzeugt. Wenn dann dieser Versuch zugunsten des Blinden ausschlägt, was in den meisten Fällen geschehen wird, dann wird er nicht nur einer sozialen Pflicht nachkommen, sondern dadurch einem Schwerbeschädigten zu einem Arbeitsplatz verhelfen und ihm das Bewußtsein der Gleichwertigkeit mit seinen sehenden Arbeitskollegen geben.

Kulturelle Einrichtungen für Blinde

Bei allen Bemühungen, den Blinden möglichst selbständig zu machen und ihm zur Überwindung des Gebrechens zu helfen, kommt den Blindenbüchereien und -druckereien eine hervorragende Bedeutung zu. Sie bieten den Nichtsehenden aller Altersstufen die Möglichkeit, durch eigene Lektüre zu lernen, sich weiterzubilden, sich über das Zeitgeschehen zu orientieren oder durch unterhaltendes Schrifttum einen erholsamen Ausgleich zu finden.

Aus diesen Erwägungen heraus wurden schon frühzeitig allen Blindenanstalten, -werkstätten und -heimen kleine Schul- und Präsenzbibliotheken angegliedert. Dazu kamen für Schulentlassene und Späterblindete öffentliche Blindenleihbüchereien. Deutschland hatte bis 1945 zehn öffentliche Blindenbüchereien, die zum Teil verlorengegangen sind, zum Teil schwere Kriegsschäden erlitten haben.

Die älteste ist die Deutsche Zentralbücherei für Blinde in Leipzig, gegründet 1894. Sie wurde durch Kriegseinwirkung zerstört und ist neu aufgebaut. Sie enthält belehrendes und schöngeistiges Schrifttum, Musikalien und Zeitschriften.

Die größte ist die Centralbibliothek für Blinde e. V. in Hamburg (gegr. 1905), deren Bücherbestand heute rund 55 000 Bände, meist schöngeistige und belehrende Werke und Musikalien umfaßt.

Die Emil-Krückmann-Hochschulbücherei in Marburg/Lahn, die das Hauptgewicht auf die Pflege des wissenschaftlichen Schrifttums legt, umfaßt heute über 30 000 Bände aller Disziplinen, Musikalien und Landkarten (s. Tafel 65 und 66).

Weitere Punktschriftbüchereien meist mit mehr Präsenzbibliothekscharakter sind:

Die Schwäbische Blindenbücherei Stuttgart (1894), die Ernst von Ihne-Kriegsblindenbibliothek in Berlin (1917), jetzt Kriegsblindenbücherei in Braunlage/Harz, die Blindenbücherei der Stadt Köln (1919), die Süddeutsche Blindenbücherei in Nürn-

berg (1920), die Bücherei der Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden in Wernigerode/Harz (1926).

Die Badische Blindenbücherei in Karlsruhe (1905) und die Steglitzer Anstaltsbücherei (1872) erlitten Totalschaden und sind im Wiederaufbau.

Trotz aller Kriegs- und Nachkriegseinwirkungen verfügen die deutschen Blindenbüchereien über einen ansehnlichen Bestand handschriftlich übertragener und gedruckter Werke in Punktschrift, an Standardwerken aus allen Disziplinen der einzelnen Wissenschaften, an klassischer Literatur, an Lehr- und Lernbüchern in den verschiedensten Sprachen, an Lexiken, Grammatiken, musikwissenschaftlichen Werken, Noten, Landkarten u. a. m. Dazu kommen schöngeistige Werke des In- und des Auslandes im Text und in Übersetzungen, Romane, Novellen, Erzählungen, Reisebeschreibungen, Gedichte, alles, was der Erbauung und Fortbildung der Jugend, des reifen Menschen und des Alters dient.

Die Blindenbüchereien verleihen ihre Bücher kostenlos im In- und ins Ausland. Der Entleiher hat nur das Porto für die Rücksendung zu tragen. Die Bücher werden zum Blindenschrifttarif im Inland bis zu 7 kg 4 Pf., ins Ausland pro kg 4 Pf. (Höchstgewicht 7 kg) versandt.

Die größeren Büchereien bringen Verzeichnisse in Punktschrift und von Zeit zu Zeit Bücherlisten heraus, die die Neueinstellungen bekanntgeben.

Die Gesamtbestände der Büchereien sind im Gesamtkatalog der öffentlichen Blindenleihbüchereien, Marburg/L. 1931, und im Nachtrag dazu für die Zeit von Ende 1930 bis Ende 1936, Marburg/L. 1937, systematisch und alphabetisch geordnet und mit bibliographischen Angaben versehen, verzeichnet. Der Zuwachs aller Büchereien wird laufend karteimäßig für eine spätere Ergänzung des Gesamtkataloges in Marburg/L. erfaßt.

Gedruckte Blindenbücher werden in Blindendruckverlagen hergestellt. Die bedeutendsten in Deutschland sind zur Zeit die folgenden:

Blindendruckverlag der Blindenstudienanstalt in Marburg/L. (1920) für wissenschaftliche und belehrende Werke, schöngeistige Literatur, Landkarten und Zeitschriften, musiktheoretische Werke und Noten als Abteilung der Notenbeschaffungszentrale;

Blindendruckverlag des Vereins zur Förderung der Blindenbildung in Hannover-Kirchrode (1876), Schulliteratur, Musikalien, Zeitschriften;

Druckerei der Deutschen Zentralbücherei für Blinde in Leipzig (1895), durch Kriegseinwirkung zerstört, Druckabteilung jetzt in Wernigerode/H., belehrende, schöne Literatur, Zeitschriften, Noten;

Druckerei der Gesellschaft für christliches Leben unter den deutschen Blinden in Wernigerode/H. (1903), evangelisch religiöses Schrifttum;

Verlag der Blindenanstalt Paderborn (1845), durch Kriegseinwirkung zerstört, im Wiederaufbau, katholisch religiöses Schrifttum.

Die übrigen Druckereien kleineren Umfangs sind meistens Blindenanstalten angegliedert und haben mehr lokalen Charakter. Sie stellen Lehrbücher und Unterhaltungsschrifttum für den eigenen Bedarf her.

Als typographische Grundlage für handschriftliche Übertragungen und Blindendruckwerke dient die Marburger Systematik

Teil I Systematische Darstellung der Brailleschen Vollschrift, Marburg/L. 1921/1925/1946;

II Systematische Anleitung zur Übertragung literarischer, besonders auch wissenschaftlicher Werke in Punktschrift, Marburg/L. 1921;

III Systematischer Leitfaden zum Gebrauch der deutschen Blindenkurzschrift, Marburg/L. 1923/1926/1948;

IV System der Mathematik- und Chemieschrift für Blinde, Marburg/L. 1919/1921/1930

und das System der Blindennotenschrift, Berlin 1938.

Neben dem Blindenbuch sind die Blindenzeitschriften ein wichtiger Faktor, der dem Nichtsehenden die Teilnahme am Kulturleben ermöglicht.

In Deutschland erschien bis in die vierziger Jahre, teilweise bis Ende des Krieges eine Fülle von Blindenzeitschriften, Fachblätter als Organe einzelner Anstalten und Organisationen oder Berufsgruppen, belehrende und unterhaltende Zeitschriften, religiöse Wochen- und Monatsschriften. Die meisten mußten im und nach dem Kriege ihr Erscheinen einstellen.

Zur Zeit gibt es in Deutschland die nachstehenden, teils Fachorgane, teils Zeitschriften belehrenden und unterhaltenden Inhalts:

Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen,
Organ der Blindenstudienanstalt Marburg/L. und des

Vereins der blinden Geistesarbeiter e. V.
Verlag der Blindenstudienanstalt Marburg/L.
(vorerst nur in Punktdruck);

Die Frauenwelt. Zeitschrift für weibliche Blinde. Druckerei v. Karl Menk, Kassel (nur in Punktdruck);

Die Gegenwart. Zeitschrift für Blindenfragen
Hrsg. v. d. Deutschen Zentralbücherei für Blinde, Leipzig (in Schwarz- und Punktdruck).
In Planung sind je eine Kultur- und Musikausgabe der Gegenwart in Blindenschrift;

Der blinde Musiker. Zeitschrift für blinde Musiker und Musikfreunde.
Hrsg.: Verein z. Förderung der Blindenbildung Hannover-Kirchrode
(nur in Punktdruck);

Marburger Umschau. Ein Abdruck wertvoller und aktueller Aufsätze aus dem Schrifttum der Gegenwart. Mit Beilagen u. Bücherlisten der Blindenhochschulbücherei Marburg/L.
Verlag der Blindenstudienanstalt Marburg/L.
(nur in Punktdruck);

Marburger Schachzeitung für Blinde
Verlag der Blindenstudienanstalt Marburg/L.
(nur in Punktdruck);

Der Taubblinde. Druckerei von Karl Menk, Kassel
(nur in Punktdruck);

Als Organ des Bundes der Kriegsblinden Deutschlands e. V. kommt in Schwarzdruck heraus:

Der Mittler. Zeitschrift für Verständnis und Verständigung, ab Jan. 1950 mit dem Titel: Der Kriegsblinde
Verlagsort Bielefeld.

Außerdem erscheinen eine Reihe von Vereinsblättern in Schwarzdruck in den einzelnen Ländern.

Das sprechende Buch auf Platten, Film-, Tonbändern und Drähten hat sich in Deutschland noch nicht eingebürgert, wird aber in absehbarer Zeit nach Überwindung technischer und wirtschaftlicher Schwierigkeiten zweifellos für den Unterricht, die Belehrung und Unterhaltung der Blinden eine wesentliche Rolle spielen. Es sind Bestrebungen im Gange, ein Lesegerät zu konstruieren, das den Normaldruck direkt in das gesprochene Wort bzw. in abtastbare Blindenschrift umsetzt. Es wer-

den noch Jahre vergehen, ehe eine solche Apparatur praktisch verwendbar dem Blinden als Ergänzung zum Blindenbuch und dem Vorleser gegeben werden kann, aber Wissenschaft und Technik sind bemüht, dieses Problem zu lösen.

Versorgung der Blinden

Die *Versorgung der Kriegsblinden* befindet sich heute in einem Übergangsstadium. Mit dem Zusammenbruch Deutschlands 1945, seiner Besetzung und seiner Zerteilung in Zonen und Länder wurde das einheitliche Versorgungsrecht durch die Besatzungsmächte außer Kraft gesetzt. Als Folge hiervon entwikkelten sich, teils auf Zonen- teils auf Länderbasis, neue voneinander abweichende Rechtsgrundlagen, wie sie in Teil I dieses Buches dargestellt sind.

Die Verschiedenheit dieser Rechtsgrundlage wirkt sich hauptsächlich in den unterschiedlichen Rentenleistungen aus. In der amerikanischen Zone erhalten die blinden Opfer des Krieges je nach der Ortsklasse 100,—, 95,— bzw. 90,— DM monatlich. In der britischen Zone wird eine einheitliche Rente von monatlich 100,— DM gezahlt. Dazu kommt in Niedersachsen und Hamburg seit dem 1. 9. 1949 eine Übergangsbeihilfe oder ein Zuschlag von 20 v. H., wenn das sonstige Einkommen die halbe Rente nicht übersteigt, und in Niedersachsen unter der weiteren Voraussetzung, daß keine Sozialversicherungsrente bezogen wird. Nordrhein-Westfalen gewährt ab 1. 6. 1949 Kriegsblinden einen Zuschlag von 50,— DM monatlich, auf den Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung angerechnet werden. In Südbaden haben Blinde, die unter das Reichsversorgungsgesetz fallen, Anspruch auf eine Rente von monatlich 106,85 DM (verh. Ortskl. B), während Blinde, die unter das Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz fallen, 100,— DM an monatlicher Rente erhalten. Die Renten können sich in besonders schweren Fällen durch eine Zusatzrente, durch eine Arbeitsverwendungsunfähigenrente bzw. einen Sozialausgleich noch erheblich erhöhen, der Höchstbetrag an Beschädigtenbezügen einschl. der Pflegezulage darf jedoch 300,— DM monatlich nicht überschreiten. In Rheinland-Pfalz beträgt die monatliche Rente 100,— DM, zu der weitere 40,— DM Zusatzrente hinzukommen. In Württemberg-Hohenzollern kann neben der monatlichen Rente von 120,— DM ein Mietzuschuß bis zu 40,— DM gezahlt werden.

Kinderzulagen werden in der amerikanischen und britischen Zone sowie in Württemberg-Hohenzollern in Höhe von 10

v. H. der Beschädigtenrente für jedes Kind gezahlt, in Baden 20 v. H. und im Falle eines Zusatzrentenempfängers noch ein Kinderzuschuß, in Rheinland-Pfalz dagegen besteht ein fester Satz von 20,— DM monatlich für jedes Kind.

Als Ausgleich für die Notwendigkeit fremder Wartung und Pflege bei blinden Opfern des Krieges steht diesen in der amerikanischen und britischen Zone je nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit ein Pflegegeld von monatlich 25,— bis 100,— DM zu. Liegt neben der Blindheit eine weitere Erwerbsbeschränkung von über 50 v. H. vor, kann nach dem vom Wirtschaftsrat beschlossenen Gesetz (Ges. Bl. d. Verw. d. Vereinigt. Wirtschaftsgebietes vom 25. 8. 1949, Nr. 30, S. 251) den blinden Ohnhändern und sonstigen Personen mit schwersten Doppelverletzungen und gleicher Pflegebedürftigkeit ein Zuschuß zum Pflegegeld in Höhe von 25,— DM gewährt werden. Bei der Bearbeitung und Bewilligung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen.[1]) In Baden erhalten Blinde nach dem Reichsversorgungsgesetz in der Regel eine Pflegezulage von 100,— DM monatlich, nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz eine Blindenzulage in gleicher Höhe. In Rheinland-Pfalz bekommen Blinde stets 100,— DM als Pflegezulage. In Württemberg-Hohenzollern beträgt das Pflegegeld mindestens 100,— DM monatlich und kann sich in besonders schweren Fällen bis zu 150,— DM steigern.

Neben der Beschädigtenrente mit Kinderzulage und Pflegegeld umfassen die Leistungen der Kriegsbeschädigtenversorgung auch die Krankenbehandlung oder Heilbehandlung — ärztliche Behandlung, Versorgung mit Heilmitteln, Ausstattung mit Augenprothesen, orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln, Heilanstalts-, Anstalts- und Hauspflege, Badekuren, Lieferung und Unterhaltskosten von Führhunden, Verschleißgeld für den Mehrverbrauch an Kleidern u. ä. Zu den orthopädischen und sonstigen Hilfsmitteln gehören in der Regel: Normalkleinschreibmaschine, Blindenuhr, Blindenstock, Blindenschutzabzei-

---

[1]) Nach dem vom Bundestag am 2. 2. 50 angenommenen und nunmehr dem Bundesrat vorliegenden „Gesetz zur Verbesserung der Leistungen an Kriegsopfer" ist für Kriegsblinde rückwirkend ab 1. 1. 50 vorgesehen:

a) ein Teuerungszuschlag von 20% zur bisherigen Rente, soweit das Nebeneinkommen nicht die Hälfte der Rentenhöhe übersteigt,

b) eine Pflegezulage von DM 100.— für Kriegsblinde
eine Pflegezulage von DM 125.— bei außergewöhnlicher Pflegebedürftigkeit
eine Pflegezulage von DM 150.— in schwersten Fällen (für kriegsblinde Ohnhänder oder Doppeltamputierte usw.).

chen bzw. -armbinde, Regenmantel, Handschuhe u. a. m. Die Berufsfürsorge sieht eine berufliche Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit des Blinden, nötigenfalls auch dessen Umschulung für einen neuen Beruf vor.

Mit der Durchführung der Kriegsblindenversorgung im Rahmen der Kriegsopferversorgung sind in der amerikanischen Zone die Landesversicherungsanstalten beauftragt. Zu diesem Zweck gibt es besondere Kriegsbeschädigtenabteilungen, die in Bayern und Württemberg-Baden bei den Landesversicherungsanstalten, in Hessen bei den Allgemeinen Ortskrankenkassen errichtet sind. In der britischen Zone nehmen die Landesversicherungsanstalten, zum Teil mit besonderen Außenstellen, und Sonderanstalten der Rentenversicherung diese Aufgabe wahr. In der französischen Zone bestehen eigene Versorgungsdienststellen.

Während die blinden Opfer des Krieges ganz allgemein Anspruch auf Rentenversorgung haben, ist der Kreis der zivilblinden Rentenempfänger auf die Sozialversicherten beschränkt. Blinde, die vor bzw. nach ihrer Erblindung in einem Arbeitsverhältnis standen bzw. stehen, genießen ebenso wie die Sehenden die Vorteile der Angestellten-, Invaliden-, Unfall-, Kranken- und Erwerbslosenversicherung. Auf dem Gebiete der Angestelltenversicherung erhält der Versicherte Ruhegeld bei Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bei Verlust von mehr als der Hälfte seiner Arbeitsfähigkeit (AVG. vom 28. 5. 1924 in der Fassung der Änderungsvorschriften, §§ 26 und 27). Für die Invalidenrente ist der Versicherte bezugsberechtigt bei vollendetem 65. Lebensjahr bzw. bei Verlust von mehr als ⅔ der Erwerbsfähigkeit (RVO. vom 19. 7. 1911 in der Fassung der Änderungsvorschriften, § 1254). Bei Arbeitsunfähigkeit, die durch einen Berufsunfall entstanden ist, erhält der Versicherte über die Berufsgenossenschaft eine Unfallrente und Pflegegeld (RVO. § 558). Krankenversicherung erhalten alle Personen, die gegen Entgelt beschäftigt sind und deren Jahresarbeitsverdienst 4500,— DM nicht übersteigt (RVO. § 165). Für den Fall der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit sichert das AVAVG. vom 16. Juli 1927 in der Fassung der Änderungsvorschriften (§§ 87 ff.) dem Versicherten Arbeitslosenunterstützung zu. In den Jahren 1947/48 sind in den westdeutschen Ländern neue Verordnungen herausgekommen, die die Arbeitslosenunterstützung und -fürsorge im einzelnen regeln. Beamte erhalten im Falle ihrer Erblindung die üblichen Ruhegehaltsbezüge.

Über diese Sozial- und Pensionsversicherung hinaus ist es bisher nur in Bayern gelungen, ein der Pflegezulage der Kriegsblinden entsprechendes Blindengeld für Zivilblinde durchzusetzen. § 1 des bayerischen *Gesetzes über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde* vom 28. September 1949, in Kraft getreten am 1. 10. 1949, besagt, daß bis zur anderweitigen gesetzlichen Versorgung Friedensblinde über 18 Jahre, wenn sie ohne wesentliche Einkünfte sind, ein Blindengeld in der Höhe des Pflegegeldes erhalten, das Kriegsblinden nach dem bayerischen Gesetz über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. 3. 1947 zusteht. Die Durchführungsrichtlinien zu diesem Gesetz bestimmen, daß das Blindengeld von monatlich 75,— DM ausgezahlt wird, wenn das Nettoeinkommen des Empfängers 150,— DM nicht übersteigt. Einkommen, die über 150,— DM liegen, werden auf das Blindengeld voll angerechnet. Das Blindengeld kann sich auf monatlich 100,— DM erhöhen, wenn neben der Blindheit noch ein weiteres Gebrechen vorliegt, das an sich schon eine Erwerbsminderung von 50 v. H. bedingt.

Es ist anzunehmen, daß sowohl die Versorgung der blinden Opfer des Krieges als auch die der Zivilblinden in der Deutschen Bundesrepublik in absehbarer Zeit auf einheitlicher Grundlage neu geregelt wird. Einmal halten die blinden Opfer des Krieges die Bezüge, die sie bekommen und die in den einzelnen Zonen stark voneinander abweichen, mit Rücksicht auf die Schwere der erlittenen Beschädigung nicht für ausreichend. Zum andern erwarten die Zivilblinden, daß man ihrer dringenden Forderung nach Schaffung eines Ausgleichs für ihr Gebrechen durch eine rentenmäßige Versorgung nicht nur in Bayern, sondern in allen Ländern entsprechen wird. Nach sozial-ethischer Auffassung eines modernen Staates besteht ein Versicherungsvertrag zwischen dem einzelnen Bürger und der Gesamtheit. Wenn diese durch ihre Regierung und Volksvertretung nicht in der Lage ist, die Blindheit — sei sie durch Unfall, Krankheit oder von Geburt auf erworben — und deren Folgen zu verhindern (es ist bekannt, daß ein hoher Prozentsatz aller Erblindungen vermeidbar ist), dann muß die Allgemeinheit auch für den Schaden aufkommen, der durch das Gebrechen dem einzelnen in seiner Lebensentwicklung entsteht. Dabei ist zu beachten, daß Blindheit das schwerste Gebrechen ist, das einen Menschen treffen kann, daß der Blinde stets auf Wartung und Hilfe angewiesen ist, daß aber durch eine Rente und Pflegezulage weder

der Arbeitswille des einzelnen gelähmt, noch seine Arbeitsvermittlung in irgendeiner Form beeinträchtigt werden darf.

Besondere Vergünstigungen für Blinde

Von jeher ist durch die zuständigen Ministerien und Zentraldienststellen die Blindheit als ein Gebrechen anerkannt worden, das den Betroffenen in der Ausübung seines Berufes wesentlich beeinträchtigt. Um dieser herabgesetzten Erwerbsfähigkeit Rechnung zu tragen, wurden Vergünstigungen auf den mannigfaltigsten Gebieten gewährt, die diesen Nachteil mindern sollen. Es handelt sich hier nicht um wohlfahrtspflegerische oder fürsorgerische, sondern um rein sozialpolitische Maßnahmen, die die Konkurrenzfähigkeit des Blinden mit seinem sehenden Arbeitskollegen herstellen sollen.

Die Tarifbestimmungen der Deutschen Bundesbahn enthalten folgende Vergünstigungen für Blinde:

1. Bei Berufsreisen 50 v. H. Fahrpreisermäßigung für Blinde nebst Begleitern (2. und 3. Wagenklasse in Personen-, Eil- und Schnellzügen, dagegen nicht in Fernschnellzügen). Der Zuschlag für Fahrten in Eil- und Schnellzügen ist voll zu zahlen.
2. Unentgeltliche Beförderung des Begleiters (2. und 3. Wagenklasse in Personen-, Eil- und Schnellzügen, dagegen nicht in Fernschnellzügen). Diese Vergünstigung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Fahrpreisermäßigung für Blinde zu Berufsreisen in Anspruch genommen wird.
3. Benutzung des Schwerbeschädigtenabteils.
4. Benutzung der 2. Wagenklasse auf Fahrausweis 3. Klasse, wenn ein Ausweis vorhanden ist, ausgestellt auf Grund einer Bescheinigung des Arztes der Feststellungsbehörde darüber, daß der körperliche Zustand des Blinden bei Reisen die Unterbringung in der Polsterklasse erfordert.
5. Mittellose Zöglinge von Blindenanstalten erhalten Fahrpreisermäßigungsscheine für sich und ihre Begleitung auf Reisen von und zur Anstalt. Diese Vergünstigung gilt für den Begleiter auch dann, wenn er allein reist, um den Zögling abzuholen, oder wenn er von einer Begleitfahrt zurückkehrt.
6. Schüler(innen) von anerkannten Blindenschulen können die übliche Schülerfahrkartenermäßigung ($^1/_3$ des Fahrpreises) auf Personen-, Eil- und Schnellzügen für sich in Anspruch

nehmen. Die diesbezüglichen Ausweise haben jeweils eine Gültigkeit von 6 Monaten. Die Fahrpreisvergünstigung erstreckt sich jedoch nicht auf Begleitungen. Diese können jedoch auf Grund des Schwerbeschädigtenausweises C frei mitgenommen werden. Eil- und Schnellzugzuschläge müssen voll bezahlt werden.

7. Freie Beförderung des Führhundes.

Im Kraftpostverkehr sind in der amerikanischen und britischen Zone folgende Fahrgebührenermäßigungen eingeführt worden:

Freie Fahrt für berufstätige Blinde in Ausübung des Berufes und deren ständige Begleiter; freie Fahrt für nichtberufstätige Blinde über 70 Jahre. Die Vergünstigungen werden auf Grund eines Ausweises für blinde Kraftpostreisende gewährt, der auf Antrag von dem dem Wohnsitz am nächsten liegenden kraftpostdienstleitenden Amt ausgestellt wird. Der Führhund wird frei befördert.

Im Nahverkehr (Straßenbahnverkehr und Ortslinienverkehr mit Kraftomnibussen) haben die Kriegsblinden freie Fahrt für sich und ihren Begleiter bzw. Führhund. Zivilblinden wird diese Vergünstigung nur von einzelnen Verkehrsunternehmen gewährt. In Hessen ist nach Verhandlungen zwischen dem Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft und der Landesvereinigung von Straßenbahnen und Kraftverkehrsbetrieben eine freie Vereinbarung getroffen worden, wonach Unfall- und Friedensblinde mit ihren Begleitern bzw. Führhunden auf Nahverkehrsmitteln frei fahren.

Bei den Personenschiffahrtsunternehmen der Binnenschiffahrt ist es üblich, den Blinden im Berufsverkehr den Preis um die Hälfte zu ermäßigen. Eine einheitliche Regelung ist hier nicht erfolgt. Ständige Begleiter werden auf den Rheinschiffen unentgeltlich befördert. Die Fährtarife der Wasserstraßendirektion Hamburg sehen die freie Beförderung des Begleiters oder des Führhundes eines Blinden vor.

Blinde mit amtlichem Ausweis erhalten bei kulturellen Veranstaltungen auf die Preise aller Plätze eine 50%ige Ermäßigung. Der Ausweis sichert ihnen ferner bevorzugte Abfertigung vor Amtsstellen zu.

Die Opfer des Krieges und der Arbeit erhalten auf Antrag die Kosten der Anschaffung eines Radiogerätes durch die Hauptfürsorgestellen bzw. Landessozialämter ganz oder teilweise er-

setzt. Die Rundfunkgebühren werden allen Blinden auf Antrag erlassen. Kriegsblinden Fernsprechteilnehmern wird die Telefoneinrichtungs- und -grundgebühr ermäßigt.

Für Blindenschriftsendungen gelten die herabgesetzten Gebühren von 4 Pf. bis zum Höchstgewicht von 7 kg innerhalb Deutschlands und von 4 Pf. je 1000 g bis zum Höchstgewicht von 7 kg im Auslandsverkehr.

Die Steuererleichterungen für Blinde umfassen:

I. Die Lohnsteuer.

Auf Grund der letzten Lohnsteuerrichtlinien (aus dem Jahre 1948), Ziffer 40, erhalten blinde erwerbstätige Lohn- und Gehaltsempfänger auf Antrag einen Freibetrag von monatlich DM 200,—, die nicht mehr erwerbstätigen blinden Lohnsteuerpflichtigen (z. B. Ruhegehaltsempfänger) DM 120,—. Dabei gelten als blind auch Personen, die das Sehvermögen so weit verloren haben, daß es wirtschaftlich wertlos ist. Durch den steuerfreien Pauschbetrag sollen die Aufwendungen (Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) abgegolten werden, die sich unmittelbar aus der Blindheit ergeben.

Nach § 25 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen kann für Aufwendungen für eine Hausgehilfin ein steuerfreier Betrag von monatlich DM 50,— gewährt werden, soweit die Mehrbelastungsgrenze nicht überschritten wird.

II. Die Einkommensteuer.

Die einschlägigen Bestimmungen für die Einkommensteuerberechnung sind die Neufassung einkommensteuerrechtlicher Bestimmungen unter Berücksichtigung des Kontrollratsgesetzes 12, das Einkommensteuergesetz vom 27. 2. 1939, ergänzt bzw. geändert durch die Steuervereinfachungsverordnung vom 14. 9. 1946 mit Einkommensteuerdurchführungsverordnung und Einkommensteuerrichtlinien für 1946. Nach Abschn. 150 der Richtlinien zu § 33 ESTG. werden auf Antrag steuerpflichtigen Blinden folgende Pauschbeträge gewährt:

1. im Falle von erwerbstätigen Arbeitnehmern DM 700,— für Werbungskosten, DM 700,— für Sonderausgaben und DM 1500,— wegen außergewöhnlicher Belastung;
2. im Falle von selbständigen Erwerbstätigen 1500,— DM wegen außergewöhnlicher Belastung, wozu noch die nachweisbaren Werbungskosten und Sonderausgaben (gem. §§

9 und 10 ESTG.) bei der Steuererklärung in Abzug gebracht werden können;

3. im Falle von veranlagten zeitweilig nicht erwerbstätigen Arbeitnehmern DM 1500,— wegen außergewöhnlicher Belastung.

Wenn dem Steuerpflichtigen neben der durch den Pauschbetrag abgegoltenen außergewöhnlichen Belastung noch andere außergewöhnliche Belastungen erwachsen, kann er eine Erhöhung des Freibetrages beantragen, soweit die Mehrbelastungsgrenze nicht überschritten wird (Abschn. 150, Abs. 9, ESTR. 1946). Auch die Freibeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben stellen keine Höchstgrenze dar. Im übrigen kann man auf Grund des § 33 des ESTG. Aufwendungen für eine Hausgehilfin geltend machen, wenn diese aus besonderen Gründen beschäftigt werden muß. Unabhängig von den dem Blinden zustehenden Steuervergünstigungen kommen für ihn auch die allgemein geltenden Bestimmungen in Betracht, wonach z. B. Bezüge aus der Sozialversicherung, versorgungshalber gezahlte Bezüge und Bezüge aus der öffentlichen Fürsorge steuerfrei sind. (§ 3 ESTG; Art. X des Kontrollratsgesetzes 12.)

Wichtig ist noch eine Bestimmung für Freunde und Förderer der Blindenvereine und -einrichtungen. Nach § 10 des ESTG. Erg. entspr. Gesetz der Mil.Reg. Nr. 64 sind Ausgaben, die zur Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke gemacht werden, bei der Einkommen- und Körperschaftssteuer abzugsfähig, wenn der Empfänger eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nicht selbst wieder körperschaftssteuerpflichtig ist.

III. Die Umsatzsteuer.

Nach § 4, Ziff. 14 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. 10. 34 in Verbindung mit § 41 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen vom 23. 12. 1938 in der Fassung der Änderungsvorschriften sind steuerfrei:

1. die Umsätze von Blinden, wenn sie nicht mehr als zwei Arbeitnehmer beschäftigen und die Voraussetzungen der Steuerfreiheit durch eine Bescheinigung des Bezirksfürsorgeverbandes nachweisen;
2. die Blindenbeschäftigungswerkstätten, Blindenanstalten, Blindenvereine und ähnliche Einrichtungen der Blindenfürsorge mit den Lieferungen von Blindenware und mit den sonstigen Leistungen, die sie durch die von ihnen betreuten Blinden haben ausführen lassen.

IV. Die Kraftfahrzeugsteuer.

Nach § 9 Abs. 1 der Kraftfahrzeugsteuerdurchführungsverordnung vom 23. 7. 1947 zum Kontrollratsgesetz 51 vom 5. 4. 1947 können Blinde auf Antrag von der Kraftfahrzeugsteuer befreit werden, wenn sie nicht nur vorübergehend auf das Fahrzeug angewiesen sind. Das betr. Kraftfahrzeug soll nicht mehr als 2400 Kubikzentimeter Hubraum haben.

Die Fürsorge- und Selbsthilfeverbände der Blinden

Es ist zu unterscheiden zwischen Blindenfürsorge und -selbsthilfe. Die private war zum Teil der amtlichen Fürsorge angegliedert, den Blindenanstalten, -werkstätten und -heimen zugeordnet. Die Dachorganisation aller auf dem Gebiet der Blindenbildung, -fürsorge und -altersversorgung tätigen öffentlichen und privaten Blindenanstalten und -vereine bildete bis Ende des 2. Weltkrieges der Deutsche Blindenfürsorgeverband e.V., der aus dem Verband der deutschen Fürsorgevereinigungen, gegr. 1924, hervorging. Zu seinen Mitgliedern zählten auch die Träger der öffentlichen Blindenanstalten. Sein Aufgabenkreis umfaßte: Blindheitsverhütung, Erziehung und Unterricht, Ausbildung, Arbeits- und Berufsfürsorge, Aufklärung der Arbeitgeber in Wort und Schrift, nachgehende ideelle und materielle Fürsorge für alle Blinden. Die private Blindenfürsorge tritt heute stark zurück, da sie in den meisten Fällen nur noch als unterstützender Faktor für Blindenanstalten, -werkstätten und ähnliche Einrichtungen besteht. Nachdem durch Inflation und Währungsreform Deutschland zweimal sein gesamtes Geldvermögen verloren hat, sind ehrenamtliche Helfer/innen selbst bei den großen Wohlfahrtsverbänden eine Seltenheit geworden, und die individuelle Betreuung Hilfsbedürftiger, insbesondere Blinder, ist dadurch völlig in den Hintergrund getreten.

Seit Anfang des 20. Jahrhunderts hat in der Fürsorge für die erwachsenen Blinden in Deutschland mehr als in anderen Ländern die Selbsthilfe eine führende Rolle gespielt. Die Arbeit dieser Organisationen hat sich als besonders wertvoll erwiesen, da hier Blinde sich zusammengeschlossen haben, um ihren Schicksalsgefährten durch geeignete Maßnahmen auf Grund der im eigenen Lebenskampf erworbenen Erfahrungen Rat und Hilfe zu erteilen. Dabei sind sie auf die materielle und ideelle Unterstützung des Staates, der Gemeinden und von Einzelpersonen angewiesen.

Die größte deutsche Selbsthilfeorganisation war der 1912 gegründete „Reichsdeutsche Blindenverband e.V.", Berlin, mit seinen Landes- und Ortsvereinen, der die gesamte Blindenwohlfahrt maßgebend beeinflußte. Ihm war der im gleichen Jahr begründete „Verein blinder Frauen Deutschlands e.V." als Mitgliedsverband angegliedert. Dazu kamen als eigene Organisationen 1915 der „Verein der blinden Akademiker Deutschlands e.V.", Marburg/L., und 1916 der „Bund erblindeter Krieger e. V.", Berlin.

Die nach 1945 veränderte wirtschaftliche und soziale Lage brachte eine Neu- und Umorganisierung der Blindenselbsthilfe mit sich.

Seit 1946 wurden in Westdeutschland und Berlin die Aufgaben des Reichsdeutschen Blindenverbandes von den neugegründeten deutschen Landesblindenverbänden übernommen.

Als Spitzenverband wurde am 19. 10. 1949 in Meschede der „Deutsche Blindenverband e.V." mit dem Sitz in Bonn errichtet. Nach § 2 seiner Satzung ist der Verband die Interessenvertretung der deutschen Blinden. Seine Aufgaben sind insbesondere:

a) Mitwirkung an der Ausgestaltung der sozialpolitischen Gesetzgebung mit dem Ziel der sozial-rechtlichen Gleichstellung aller Blinden;
b) arbeitsrechtliche Gleichstellung, berufliche Förderung und Erschließung neuer Arbeitsmöglichkeiten;
c) Pflege kultureller und gesellschaftlicher Bestrebungen, engste Zusammenarbeit mit den hierfür geschaffenen Einrichtungen und Bildung der öffentlichen Meinung in Fragen des Blindenwesens;
d) Erholungsfürsorge zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitskraft der Blinden.

Die Vertretung der blinden Frauen wird von der Dachorganisation und in den Landesverbänden von besonderen Gruppen bzw. Ausschüssen wahrgenommen.

Die Belange der blinden Opfer des Krieges und der Arbeit wurden in Westdeutschland und Berlin zunächst von den Zonen-, Landes- und Ortsverbänden des St. Georgsbundes e.V. und von Gruppen des Verbandes der Körperbeschädigten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen vertreten.

Am 27. 9. 1949 wurde in Stuttgart als einheitliche Zentralorganisation für die Personen, die nach den geltenden versorgungsrechtlichen Bestimmungen Rente wegen Vorliegens von

Blindheit beziehen, und für deren Witwen der „Bund der Kriegsblinden Deutschlands e. V.", Sitz Stuttgart, begründet. Zweck des Bundes ist nach der vorläufigen Satzung insbesondere die Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und sonstigen Interessen seiner Mitglieder sowie die Ausübung der wohlfahrtspflegerischen Tätigkeit für die Kriegsblinden allgemein. Er gliedert sich in Landesverbände mit eigener Rechtspersönlichkeit auf Landesebene. Über die endgültige Gestaltung des Bundes soll der für das Frühjahr 1950 geplante Bundestag entscheiden. Das Organ des Bundes ist die Zeitschrift „Der Mittler", ab 1. 1. 1950 mit dem Titel „Der Kriegsblinde", Bielefeld.

Der „Verein der blinden Akademiker Deutschlands e.V." änderte 1946 seinen Namen und setzt als „Verein der blinden Geistesarbeiter e. V.", Sitz Marburg/L., seine Arbeit fort. Er ist die Berufsvertretung der blinden Geistesarbeiter und stellt sich die Aufgabe, ihre Interessen in allen ihren Studien-, Bildungs- und Berufsfragen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu vertreten und die Fürsorge für blinde Geistesarbeiter zu organisieren und durchzuführen. Der Verein arbeitet in Gemeinschaft mit amtlichen und privaten Fürsorge- und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland und der Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende e.V., Sitz Berlin, in denen er die Interessen seiner Mitglieder vertritt. Er betreut mit seiner Fürsorge alle blinden Geistesarbeiter, ungeachtet ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Zugehörigkeit zum Verein. Sein Organ sind die „Marburger Beiträge zum Blindenbildungswesen", Marburg/L., die zur Zeit nur in Blindenkurzschrift erscheinen.

Als selbständige Fachverbände haben sich die folgenden begründet:

für die blinden Handwerker:

Die „Deutsche Blindenarbeit e.V.", Sitz Witten (Näheres siehe Kap. Berufs- und Beschäftigungsmöglichkeiten für Blinde);

für die blinden Künstler:

Die „Konzertgemeinschaft blinder Künstler e.V.", Sitz Hannover.

Sie ist die Interessenvertretung der blinden Künstler. Sie führt die Organisation von Blindenkonzerten auf gemeinnütziger Grundlage durch, sorgt für die Beschaffung von Blindenschriftnoten und musikwissenschaftlichen Werken und plant die Altersversorgung ihrer Mitglieder.

Internationale Zusammenarbeit der Blinden und erstrebte Ziele

Sobald sich das Blindenwesen in den einzelnen Kulturländern staatlich und privat organisiert hatte, strebte es nach internationalem Meinungsaustausch. Der Beginn dieser Zusammenarbeit der Fachkräfte des Blindenbildungswesens geht in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts zurück.

Der 1. Europäische Blindenlehrerkongreß 1873 in Wien behandelte Fragen des Unterrichts, der Erziehung und der Lehrmittel. Solche Kongresse tagten nun alle drei Jahre. Sie trugen bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts internationalen Charakter. Aus diesen europäischen entwickelten sich die deutschen Blindenlehrerkongresse, die aber ihre Einladungen an die Fachlehrer der ganzen Welt richteten. Die Kongreßberichte wurden in Buchform veröffentlicht. Die Beschlüsse wurden zur Grundlage des gesamten Blindenbildungswesens.

Im gleichen Zeitraum fanden, beginnend 1879 in Paris, in Brüssel, Neapel und letztlich 1911 in Kairo, internationale Kongresse für die Verbesserung des Loses der Blinden statt, die nun über den Rahmen der Erziehungs- und Unterrichtsfragen hinaus, Blindenfürsorge-, -versorgung und -arbeitsvermittlung zum Hauptthema hatten.

Vom Beginn des 20. Jahrhunderts an veranstaltete England alle drei Jahre internationale Blindenwohlfahrtskonferenzen, erstmalig 1902 und letztmalig 1914 in London. Neben sehenden Blindenpädagogen und -fürsorgern waren an diesen Kongressen auch fachlich geschulte Blinde selbst beteiligt.

Der Weltkrieg 1914—18 unterbrach die internationale Zusammenarbeit. Diese wurde zunächst von seiten blinder Geistesarbeiter wieder aufgenommen. Die „Association Internationale des Etudiants Aveugles", Genf, berief drei internationale Zusammenkünfte nach Paris (1925), Assisi (1926) und Marburg/L. (1927) ein. Der Gedanke einer großen internationalen Tagung von Fachleuten wurde wieder lebendig. So kam es zum internationalen Blindenvorkongreß 1929 in Wien und nach verschiedenen vorbereitenden Ausschußtagungen in Paris zum Höhepunkt all dieser Veranstaltungen, zur Weltkonferenz für Blindenwohlfahrt vom 13.—30. 4. 1931 in New York, an der 52 Nationen mit 115 Delegierten teilnahmen. Die Gründung eines World Council on Work for the Blind (Weltblindenrates) mit dem Sitz in Paris wurde beschlossen, kam aber zufolge der Zeitumstände nicht zustande. 1937 tagte in Paris eine Konferenz

der Vertreter der Blindenselbsthilfeverbände, ohne später ihren Beschlüssen bei den einzelnen Nationen Geltung verschaffen zu können.

Dann rissen durch den 2. Weltkrieg 1939 für viele Jahre alle Fäden der Zusammenarbeit ab.

Maßgebend für die sich 1945/46 neu anbahnende internationale Zusammenarbeit war die Tätigkeit der American Foundation for Overseas Blind unter ihrem geschäftsführenden Direktor Dr. Robert B. Irwin, New York, und ihrem europäischen Direktor George L. Raverat, Paris, die auch mit den Blindenorganisationen Deutschlands wieder Fühlung aufnahmen und großzügige Hilfsmaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen und kulturellen Lage der deutschen Blinden trafen.

Die Notwendigkeit einer neuen internationalen Planung im Interesse der Verbesserung des Loses der Blinden führte zur internationalen Blindenwohlfahrtskonferenz vom 3.—13. 8. 49 in Oxford, die von der American Foundation for Overseas Blind in Verbindung mit dem National Institute for the Blind, London, vorbereitet und mustergültig durchgeführt wurde. An ihr nahmen alle am Marshall-Plan beteiligten Länder, darunter auch Deutschland, teil. Das Ergebnis dieser Tagung waren die einstimmig gefaßten Hauptbeschlüsse, in denen ein Mindestprogramm für die Blindenwohlfahrt der Welt niedergelegt ist, das die Grundlage für die Hebung der Blindenarbeit, vornehmlich in rückständigen Ländern bilden soll. Diese Forderungen erstrecken sich auf: Statistische Erfassung, Wiederertüchtigung, Umschulung und Ausbildung Späterblindeter, Arbeitseinsatz, wirtschaftliche Versorgung, Betreuung der Blinden zu Hause, Blindenheime, Zuständigkeit für die Blinden, besondere Vergünstigungen für Blinde, Unterrichtsfragen, Zusammenarbeit mit UNO und UNESCO.

Zur Weiterentwicklung der in Oxford angebahnten Zusammenarbeit wurde zunächst bis Ende 1950 ein internationaler Ausschuß für die Blindenwohlfahrt (International Committee for the Welfare of the Blind) eingesetzt. Er besteht aus 9 Delegierten der großen Nationen bzw. von Ländergruppen. Das Büro befindet sich in Paris. Den Vorsitz führt der britische Vertreter, Geschäftsführer und Schatzmeister ist der amerikanische Delegierte.

Die in Oxford gefaßten Beschlüsse werden über die UNO und UNESCO an die Regierungen der Länder herangebracht, das statistisch erfaßte Material der in Oxford anwesenden 20 Nationen soll erweitert, einzelne Fragen von besonderer Be-

deutung sollen vertieft werden. Man wird versuchen, eine internationale Blindenorganisation satzungsgemäß zu errichten und sie der UNO, UNESCO oder dem internationalen Arbeitsamt in Genf anzugliedern. So hofft man, die Möglichkeit zu schaffen, mit den grundlegenden und entscheidenden Fragen des Blindenwesens, die alle betreffen, ohne Schwierigkeit an die Regierungen der einzelnen Länder heranzukommen.

Der Blinde im Familien- und Gemeinschaftsleben

Nach den, in den früheren Abschnitten gegebenen Einzelheiten über den Blinden, seine Fähigkeiten, Neigungen und Erlebnismöglichkeiten müßte sich der Sehende zu der Überzeugung durchringen, daß er es mit einem Menschen zu tun hat, dessen seelische Struktur in den Grundformen nicht anders ist als die des Normalsinnigen. Je nach Alter und Geschlecht, Charakteranlagen und Umweltsbedingungen, je nachdem, ob der Betreffende in frühster Jugend, im jugendlichen Alter oder später erblindet, ob die Erblindung sich langsam oder plötzlich ohne Übergang vollzieht, wird sich die Psyche des Blinden seiner Umgebung anpassen und seinen Lebensgewohnheiten gemäß etwas differenzieren. Das will nicht sagen, daß man es mit einem völlig anderen Menschen zu tun hat, sondern man muß nur beachten und erkennen, daß die visuellen Eindrücke fehlen oder nur als Erinnerungsbilder vorhanden sind, also die Erkenntnisse sich auf anderen Sinneswahrnehmungen als im allgemeinen bei den Sehenden aufbauen. Sonst vollzieht sich aber das Leben des Blinden in der Familie und in der Gemeinschaft wie vor der Erblindung. Seine Umgebung muß ihm Vertrauen und Verständnis entgegenbringen; unangebrachtes Mitleid, unberechtigte Scheu und Unwahrhaftigkeit müssen auf jeden Fall im Umgang mit Blinden vermieden werden. Der Blinde ist zufolge seines Zustandes, insbesondere wenn er später oder in hohem Alter erblindet, auf ein engeres Familienleben angewiesen. Die Angehörigen, insbesondere die Frau, bedeuten für den Blinden mehr als für den Sehenden. Diese muß ihm Gattin, Gefährtin, in jeder Lebenslage Hilfe, Freund und Berater sein. Sie soll ihm das fehlende Augenlicht ersetzen. Selbstverständlich darf sie ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter nicht vernachlässigen, aber einen großen Teil ihrer Zeit wird der blinde Gatte stets für sich in Anspruch nehmen. Für einen blinden Mann ist es nicht immer leicht, die geeignete Ehefrau zu finden. Zwar steht den Opfern des Krieges und der Arbeit im allgemei-

nen eine Rente zu, die manche materielle Sorge des Lebens überbrückt. Aber jede Frau, die einen blinden Mann heiratet, muß sich von vornherein darüber klar sein, daß sie manches Opfer bringen und auf vieles verzichten muß. Heiratet sie aus andern als idealen Motiven, dann wird die Ehe früher oder später scheitern. Für die blinde Frau ist es tragisch, aber verständlich, daß sie im allgemeinen auf die Ehe und somit auf das höchste Glück, das ihr beschieden sein kann, Gattin und Mutter zu werden, verzichten muß. Es bedarf einer hohen religiösen und ethischen Auffassung, um sich zu diesem Verzicht durchzukämpfen, insbesondere da in den meisten Fällen der den männlichen Blinden gegebene Ausgleich einer entsprechenden beruflichen Betätigung nicht immer gewährleistet ist. Die blinde Frau ist auf die Familie und das Gemeinschaftsleben in gleich starkem Maße wie der blinde Mann angewiesen. Wo ihnen die Fürsorge der Eltern oder Geschwister des Mannes bzw. der Frau nicht zuteil werden kann, muß durch geeignete Maßnahmen dafür gesorgt werden, daß Blinde, insbesondere betagte Männer und Frauen in eigens dafür eingerichtete Blindenheime kommen. Diese müssen ihnen die Behaglichkeit bieten, die ihnen sonst unter der liebevollen Obhut der Familie zuteil wird. Solche Heime für Alleinstehende und blinde Ehepaare gibt es in fast allen deutschen Ländern. Es wäre aber zu wünschen, daß dieser Gedanke einen noch breiteren Raum einnehmen würde. Es müßte für die vielen betagten, alleinstehenden und unversorgten Blinden Sorge getragen werden, die heute schutzlos dastehen oder in Anstalten leben, die nicht auf ihr Gebrechen eingestellt sind.

Jedenfalls soll sich die Allgemeinheit bei allem Mitempfinden, das sie den Blinden entgegenbringt, stets der Tatsache bewußt sein, daß diese sich in ihrem Lebensgang und ihren Lebensgewohnheiten möglichst denen ihrer normalsinnigen Mitmenschen anzupassen bemüht sind. Die Blinden wollen auch im Familien- und Gemeinschaftsleben keinesfalls eine Ausnahmestellung einnehmen.

Dieser Anschluß an Familie und Gemeinschaft würde den Blinden wesentlich erleichtert, wenn ihnen, wie ihren kriegs- und unfallblinden Schicksalsgefährten eine Blindenrente zustünde. Ansätze hierfür gibt es bereits in einigen Staaten von Nordamerika, in einigen europäischen Ländern und in Deutschland in Bayern. Es ist zu hoffen, daß auch die übrigen Länder einsehen, daß die Gesellschaft ihren blinden Mitmenschen auf

Grund des Sozialversicherungsvertrages, der innerhalb einer Volksgemeinschaft besteht, verpflichtet ist, für Schäden aufzukommen, die nicht durch gesetzlich hygienische und soziale Maßnahmen verhütet oder ganz beseitigt werden können. Es handelt sich hier um die Lösung einer rein psychologischen Frage. Wenn sich das deutsche Volk in hoher ethischer Auffassung zu einer Blindheitsausgleichsrente durchringen könnte, würde man den Blinden die Rückkehr in die Familie und die Gemeinschaft bestimmt wesentlich erleichtern.

PAMPHLET BINDERS

This is No. 1826

also manufactured in stock in the following sizes

Other sizes made to order.

Manufactured by

LIBRARY BUREAU

Division of REMINGTON RAND INC.

Library Supplies of all Kinds